Zc. XI. 8.

Pol.
352a

Deutsche Landstände

ohne einen

deutschen Kaiser.

Eximit virtus — regnum et diadema tutum,
Deferens uni.

Hor.

Stuttgart,
in Commission in der Sattler'schen Buchhandlung.
1817.

GESELL. VEREIN ZU BAMBERG

Vorerinnerung.

Seit Eröffnung der deutschen Bundesversammlung, die den Völkern die Wiederherstellung ihrer landständischen Verfassungen in der Wirklichkeit zusicherte, gerieth das Verlangen derselben nach einem Gegenstand aufs Neue in Bewegung, der von seinem ehemaligen Dasein kaum noch eine Spur der damit verbundenen Rechte und Freiheiten zurückließ, die den eigentlichen deutschen National-Charakter bezeichneten.

Dem Beobachter öffnet sich damit ein neues Feld mannigfaltiger Betrachtungen, womit er in Verbindung vaterländischer Rechte den Standpunkt zu erringen sucht, der ihm die Grundlage jener gegenseitigen Rechte und Verbindungen anschaulich machen soll, die seine Begriffe nach dem Maaßstabe der vorigen deutschen Staatsverfassung berichtigen könnte; allein die Verschiedenheit der Gegenstände, an denen er jetzt vorübergeht, erinnert ihn nur desto lebhafter an den fortdaurenden Verlust jener wesentlichen Erfordernisse, die er nicht mehr erblickt, und dennoch als Nothwendigkeit betrachten muß, wenn die Völker mit Wiederherstellung des Verlornen den ächten Werth ihrer politischen Glückseligkeit in dem vorigen

Grade wieder erlangen sollen. — Ohne sich mit ihnen in das Dunkel der Zukunft zu verlieren, verweilen seine Blicke an der Wirklichkeit einer Staatsoperation, die einen Theil des vorigen Ganzen in isolirter Gestalt erscheinen läßt, der sich mit einem Sistem vereinigen soll, worinn er nicht geboren ward.

Der Geist der Zeiten befriediget sich zwar in solchen Fällen mit dem bekannten, selbst durch die neuere Bundesakte bestätigten Denkspruch: daß es immer besser sei, zum wenigsten etwas, als gar nichts dieser Art zu haben, was nach Beschaffenheit der Umstände wohl zuträglich sein mag, wenn man nichts Bedeutenderes dagegen aufopfern darf; allein dieser letzte Fall scheint sich gegenwärtig mit dem ersten beinahe unzertrennlich zu vereinigen, und mit dieser Verbindung gewiße Consequenzen vorauszusetzen, die in der Lage, wo das schon vorhanden Gewesene wiederhergestellt werden soll, nicht gleichgültig sind, und daher in mehr als einer Hinsicht das Detail näherer Erörterungen verdienen.

Diß ist der Gegenstand der folgenden Blätter, wobei nicht sowohl der Versuch neuer landständischer Schöpfungen, die sich mit dem obigen Denkspruch immer begnügen müssen, als vielmehr ältere landständische Rechte und Freiheiten, die durch die Gewalt ihre vorige Wirkung verloren, mit der Hauptfrage in Bewegung kommen: wie weit ein constitutioneller Theil, der ehemals unter einem allgemeinen Oberhaupt bestandenen deutschen Staatsverfassung, mit einem nichtconstitutionellen Bundessistem ohne Oberhaupt verbunden und nach älteren Grund-

sätzen realisirt werden könnte, die dem neuen ganz fremd sind? —

Mit Entwicklung dieser Frage mußte der Verfasser nothwendig von Entstehung der landständischen Verfassungen Deutschlands, ihren Zwecken, Schicksalen und Verbindungen ausgehen, um die gegenseitigen Begriffe über das Ganze zu berichtigen, die unmittelbar zur Sache selbst führen, wenn er gleich dem unterrichteten Leser damit nichts eigentlich Neues sagen konnte. Man blickt damit zum wenigsten etwas richtiger in die Scene, wo man von einem Boden Früchte erwartet, in dem sie nie geblüht haben, gleichwohl aber dauerhaft zur Reife kommen sollen, und weiß alsdann die Parallele ohne Commentar zu ziehen, die nach der Verschiedenheit ihrer Grundlagen die Ansicht von selbst darbietet, woran es liegt, daß sie unter gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr die vorige werden können.

Möchte nun auch die dermalige Krise sich mehr oder weniger vortheilhaft für die landständischen Verfassungen entwickeln, so bliebe doch der Zustand, dem die ächte Grundlage einer constitutionellen Verfassung des Ganzen unter einem Oberhaupt mangelt, immer nur einseitig, und die neuen Vertragsrechte könnten ohne Gesetze und Richter weder jene gegenseitige Verbindungskraft, noch die erforderliche Festigkeit und Dauer erlangen, der nur die allgemeine constitutionelle deutsche Verfassung durch ihren obersten Richter den Stempel verbindlicher Unwiderruflichkeit aufdrücken konnte. Wie weit daher Eines das Andere bälder oder später hervorbringen dürfte, läge zwar ausser den Gränzen der gegenwär-

tigen Untersuchung; wenn aber gleichwohl dem Nationalwunsch die Möglichkeit noch nicht abgeschnitten ist, Deutschland wieder als einen vereinigten Staat mit seinem Kaiser in der vorigen Verfassung zu sehen, so wäre zum wenigsten ein Grund weiter vorhanden, um die Gränze richtig abzumessen, wie weit es räthlich sein dürfte, älteren Rechten und Freiheiten gegen neuere Verkommnisse zu entsagen, die dermal den Charakter der vorigen noch nicht annehmen können.

Man geräth manchmal zwischen Versuchungen, die in einer solchen Ungewißheit der Dinge unvermerkt auf Abwege leiten, wenn sie zumal in einem Gewande erscheinen, unter dem man etwas Gutes zu sehen glaubt, das in der Folge erst zum Uebel werden kann, ohne es mehr zurücknehmen zu können, und hat daher auf mehr als einer Seite Ursache, die Gründe genau zu prüfen, um mit dem, was man besitzt, wäre es auch zur Stunde noch so manchen Debatten unterworfen, sparsam hauszuhalten, und damit auch bei widrigen Ereignissen überall im Gleichgewicht zu bleiben. — Würden die gegenwärtigen Blätter die Aufmerksamkeit aus diesem Gesichtspunkt erregen, so wäre die Absicht erreicht, warum sie öffentlich erscheinen sollten.

Inhalt.

I.

Charakteristik der deutschen Landstände.

II.

Zwecke der landständischen Verfassungen einzelner deutschen Staaten.

III.

Die allgemeine deutsche Constitution, als die Quelle der landständischen Verfassungen.

IV.

Zerstörung der landständischen Verfassungen durch Deutschlands gewaltsame Staatsumwälzung.

V.

Bestimmung des deutschen Friedenscongresses über das Dasein deutscher Landstände.

VI.

Allgemeine Staatsgrundsätze für die Wiederherstellung deutscher Landstände und ihrer Verfassungen.

VII.

Bedeutender Unterschied zwischen älteren Landesverträgen und neueren Versuchen deutscher Constitutionen.

VIII.
Vermehrung der deutschen Landstände mit höheren Klassen.

IX.
Vermehrung der deutschen Landstände mit bürgerlichen Klassen.

X.
Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand der deutschen Landstände.

XI.
Aussichten in die Zwecke der deutschen Bundesversammlung für die Wiederherstellung ständischer Verfassungen.

XII.
Schlußfolgen aus den bisherigen Prämissen.

Charakteristik der deutschen Landstände.

Deutsche Landstände sind der repräsentative Volkskörper einzelner deutscher Länder, der, nach Herkommen und Verträgen mit dem Landesherrn, die Rechte und Freiheiten der Unterthanen nach konstitutionellen Regeln auf Landtagen beobachtet, und damit die rechtlichen Vorzüge hergebracht hat, daß ohne dessen Mitwirkung und Zustimmung, in wichtigen, das Wohl des Landes betreffenden Gegenständen, von dem Regenten nichts einseitig verfügt oder geltend vollzogen werden kann. — Aus diesem Gesichtspunkte erschienen sie zum Theil schon in der ältern Periode der deutschen Vorzeit als Stellvertreter des kleinen Staatskörpers, dessen Haupt der Regent war, und übten damals nach dem Herkommen ihre Rechte, ehe Deutschland auf den Namen einer eigentlichen Staatsverfassung Anspruch machen konnte. Wie diese nicht auf einmal zu Stande kam, so befand sich auch das Dasein der Landstände nicht überall in gleicher Kategorie, und die eigentliche repräsentative Körpergestalt, die nach der Regel nicht auf Personen, sondern auf einzelnen Landestheilen ruhete *), nahm ihre

*) In protestantischen Ländern gab es zwar hie und da Prälaten, Aebte, oder andere Stiftungsvorsteher, wozu auch die hohen Schulen gehörten, die blos den Namen von gewissen Abteien oder Stiftungen führten, die eigentlich das Land besaß, und jenen nur gewiße Deputate oder Besoldungen von den Gütern abreichte, wofür sie auf Landtagen stimmten; man sieht aber leicht, daß die landständische Repräsentation auf dem Gut selbst und nicht auf der Person ruht, das hier blos von seinen Vorstehern vertreten wird.

Richtung nur nach dem Bestand einzelner Vertragsrechte und Freiheiten, die sich nach den Grundgesetzen des allgemeinen deutschen Völkerbundes bildeten, der sich durch gegenseitige Staatsverträge unter einem allgemeinen Oberhaupt selbst regierte.

Man findet in älteren Staatsschriften von ihrer Entstehung, und von der Art, wie sie meistens durch bedeutende Opfer ihre Rechte erwarben, so manche zuverläßige Beispiele, daß wohl Niemand die Selbstständigkeit ihres Daseins, noch weniger die fortdaurende Gültigkeit ihrer Vertragsrechte bezweifeln wird, die auf der Grundlage des Ganzen ruheten, gleichviel, ob sie bald mehr bald weniger Rechte hergebracht hatten. Wie daher die deutschen Reichsstände vor dem nächsten Jahrzwanzig die Staatsereignisse des Ganzen mit ihrem Kaiser auf Reichstagen beriethen und erledigten, so erschienen damals auch die Landstände einzelner Länder zu gleichen Zwecken auf Landtagen, und wie jene durch ihre Gegenwart auf Reichstagen die Eigenschaft des Reichsstandes behaupteten, so bezeichnete Sitz und Stimme auf Landtagen den Charakter des Landstandes. Selbst in Absicht der Verschiedenheit ihrer Klassen blieb sich diese Vergleichung ähnlich, da man sie auf Landtagen, oder engeren und größeren Ausschüssen, in geistliche und weltliche Bänke abtheilte, wo man bald Prälaten, Ritterschaft und Städte, bald Prälaten und Städte, oder auch nur Ritterschaft und Städte antraf. Die Mitglieder des Adels übten zwar ihre Repräsentation als wirkliche Landsaßen, da die Städte unter dem Namen der Landschaft ihre Deputirte zu den Landtagen sandten; doch hatte diß auf die Gleichheit der Rechte keinen Einfluß, sobald die Rangliste in der Ordnung blieb: denn das Ganze bildete immer nur einen Körper, der seine Rathgeber und Offizialen selbst wählte, seine eigene Landeskassen, Kanzleien und Archive hatte, und diese zwar unter landesherrlichem Schutz, jedoch unter eigener Aufsicht aus-

schliessend verwahrte. Jedes neu eintretende Mitglied beschwor seine Pflichten in die Hände der Versammlung, und für die Uebung der Rechte und Freiheiten des Landes sprachen die meist in öffentlichem Druck bekanntgemachten Staatsverträge und Landtagsabschiede, von denen weder Herr noch Land einseitig abweichen, oder ein Theil sie zum Nachtheil des andern erklären konnte, in welcher Hinsicht man es als eigentliche Nothwendigkeit betrachtete, daß jeder Regierungsnachfolger sie bei seinem Regierungsantritt durch gewiße Reversalien unbedingt bestätigte, ehe das Volk den Huldigungseid schwor; was sodann im Ganzen dem kleinen Staatssistem jene Ausbildung gab, die man unter dem Namen der landständischen Verfassung kennt.

So weit schien sich die Regel gegenseitiger Verhältnisse in allgemeinen und besonderen Staatsgesetzen zu vereinigen, die der Verfassung das eigentliche Relief gaben, und sie daher desto dauerhafter erhalten sollten, weil hier das Einzelne wie das Ganze unter einem allgemeinen Oberhaupt stund, das als competenter Richter zwischen Herrn und Land die Gränze vorzeichnete. Allein, wie nichts unterm Monde sich immer gleich bleibt, sobald es in Menschenhände geräth, so nahmen auch schon damals die Schicksale der Landstände manche unerwartete Wendungen, die nach dem Geiste der Zeiten nicht ausbleiben konnten, sobald die Ländervergrößerungen der deutschen Fürsten, und die damit eingeführten stehenden Heere, die Staatsmaximen nicht mehr auf das Wohl des Landes, sondern auf andere Gegenstände richteten, die den Reichthum immer vermehren sollten, und die Ministerindustrie hier freien Spielraum gewann, sich unter dieser Egide den absoluten Willen des Herrschers selbst eigen zu machen, ohne mehr nach Grundgesetzen oder Staatsverträgen zu fragen, die sonst die Gränze deckten *).

*) So las man z. B. unter andern i. J. 1764 von österreichischen Landständen in öffentlichen Blättern Folgendes: Wien

Kam aber auch dieser Fall in anderen etwa nicht vergrößerten Ländern zu keiner wirklichen Sprache, so bemerkte man gleichwohl selbst von Seiten der Landstände manchmal eine Art auffallender Vernachläßigung ihrer Rechte gegen persönliche Vortheile, die der Fürst nicht ohne gute Gründe hier auszutheilen wußte, um seine Absichten zum Nachtheil des Landes desto leichter durchzusetzen *); und so mag wohl auch ähnliche Gleichgültigkeit gegen das Vaterland das Meiste beigetragen haben, daß z. B. in der Unterpfalz, Baden, Anspach, Baireuth ꝛc. noch in der glücklichen Periode

vom 19ten May. „Vorgestern hat der Landmarschall Fürst Trautson die niederösterreichischen Landschafts-Deputirte ausserordentlich zusammen berufen lassen, und bei Erscheinung derselben vorgetragen, wie er auf speziellen Befehl der Kaiserin Königin Maj. ihnen zu eröffnen habe, daß von dato an die Verrichtungen der bisherigen Deputirten cessiren, und sie ihrer Aemter entlassen sein sollten; allerhöchste Maj. aber behielten sich bevor, künftig privative den landschaftlichen Ausschuß zu ernennen. Gegen diese Deklaration und Veränderung der landschaftlichen Verfassung wollten die anwesenden Deputirte Vorstellung machen; der Fürst Trautson gab ihnen aber zu verstehen, wie er befehligt sei, keine Einwendungen anzuhören, und nahm sogleich seinen Abschied. Man arbeitet nunmehr an dieses Departements neuer Einrichtung. — Mehr als zwei Drittel der Kanzleibeamten werden abgeschafft und in kleine Pensionen gesetzt, dagegen der Graf Perlas, so den Titel als Oberlandrichter bekommen soll, die benöthigten Subjekte in Vorschlag bringen wird.“ — Mehrere Beispiele dieser Art anzuführen würde überflüssig sein.

*) Sonst hatte die Ritterschaft auf Landtagen viel, ja oft das Meiste zu sagen, und man betrachtete sie als die eigentliche Stütze der landständischen Rechte und Freiheiten, welchen Charakter ihre Mitglieder auch in einigen Ländern muthig behaupteten; allein die Dinge änderten sich an andern Orten allmählig durch Dienstinteresse, Hofgunst, Beförderungen und andere Privatvortheile, die man dem Besten der gemeinen Sache vorzog, und nach dieser Beobachtung sagte man damals von einem gewißen Lande: der dortige landständische Adel hätte seine Rechte durch Frauen, Spiel und Trunk großen Theils selbst verloren. — Wie weit die Rechte des Bürgerstandes damit zugleich in die Brüche gerathen mußten, ließ sich aus den Umständen von selbst erklären.

der deutschen Staatsverfassung lange nichts mehr von Landständen gehört ward, wenn man gleich aus älteren Urkunden weiß, daß sie auch dort einmal vorhanden waren.

Man sieht hieraus die Wendungen landständischer Schicksale schon an ihrer Quelle, von denen weiter unten noch näher im Detail zu sprechen sein wird; hier kann es genug sein zu wissen, wie die vergrößerte Macht der deutschen Fürsten die landständischen Rechte neben allen constitutionellen Verhältnissen in eben dem Grade unterdrückte, als sie sich mit den stehenden Heeren der Ausübung des kaiserlichen Richteramts entgegen setzen konnte. — Aus diesem Gesichtspunkte wird daher die Charakteristik der deutschen Landstände nicht sehr anziehend, und nach dem Zustande solcher Länder läßt sie sich auch nicht mehr beurtheilen; allein die Ausnahme überstieg gleichwohl die Regel nicht, und es gab immer dagegen noch mehrere deutsche Länder, worinn die Landstände ihre Rechte und Freiheiten sorgfältig beobachteten, und sie selbst vor dem Richter behaupteten, wenn sie mit gütlichen Vorstellungen die Zwecke nicht mehr erreichen konnten *) Mit dieser Ansicht bestimmte man die Dauer älterer Urkunden, ohne auf das zu sehen, was sich die Gewalt dagegen erlaubte, und konnte sie nach diesem Maaßstabe bestimmen, weil sie als ein Theil der deutschen Staatsverfassung nach gleichen Regeln wie das Ganze in seiner constitutionellen Verbindung lagen.

---

*) Unter denen Landständen, die sich damals bei ihren Rechten standhaft erhielten, zeichneten sich die Churbraunschweigischen, Mecklenburgischen, Schwedischpommerschen und Würtembergischen besonders aus. Dagegen erklärte selbst Preußens großer Friderich einmal öffentlich, wie er wohl wüßte, daß seine Landstände ohne ihre Schuld um ihre Rechte gekommen wären; — gleichwohl aber hat er sie ihnen nicht wieder zurückgegeben.

II.

Zwecke der landständischen Verfassungen einzelner deutscher Staaten.

Die älteren deutschen Völker schienen die Erfahrung so lebhaft als ihre spätere Nachkommen zu fühlen, wie sparsam die Natur Könige und Fürsten werden läßt, die es zu sein in der That verdienen. Man konnte ihnen daher nicht verdenken, wenn sie der oft sehr beschränkten Herrschertugend den Rath kluger Männer aus ihrer Mitte an die Seite setzten, die nicht von Gnade und Lohn des Fürsten, sondern von der Liebe zum Vaterland geleitet, ihrem Regenten die Wahrheit in einer goldenen Schale vortrugen, daß sein eigenes Wohl mit dem Wohle seiner Unterthanen in ungetrennter Verbindung stehe, und dieser Staatsgrundsatz ohne beiderseitigen Nachtheil nie vernachläßiget werden könne.

Bei den verschiedenen Begriffen, die oft die Menschen von ihrem Wohlstande haben, konnte die Sache wohl nicht lange in der Regel bleiben, und bald brachten sie Leidenschaft, Verführung und schlimme Beispiele nur allzusehr in Unordnung, wovon der Fürst erst am Ende die Verlegenheit fühlte, ohne sich mehr selbst helfen zu können; er mußte daher nothwendig zu seinem Volk zurückkommen, denn nur von diesem konnte er ausserordentliche Mittel erwarten, die hier die Dinge wieder ins Gleichgewicht brachten. Die Völker entschloßen sich zu diesen Opfern zwar einmal freiwillig, weil sie die Nothwendigkeit davon selbst fühlten; allein, diese führte von selbst auf jene Art kluger Vorsicht, womit man den Fürsten auf künftige Fälle zu der gegenseitigen Uebereinkunft nöthigte, seinen Willen dem Gesetze zu unterwerfen, und in dieser Hinsicht die Stellvertreter des Volks an der Landesregierung in der Art Theil nehmen zu lassen, daß ohne ihre Bewilligung nichts mehr zum Nachtheil des Landes geschehen sollte.

Damit entwickelte sich der erste und eigentliche Zweck der deutschen Landstände, und die Form ihrer Verfassungen in einer Periode, wo die Gewalt der deutschen Fürsten von dem Sistem der späteren Landeshoheit noch weit entfernt war. Beschränkte diese auch in der Folge hie und da, was sie mit Recht nicht beschränken konnte, so erhielt sich dagegen in anderen Ländern die Verfassung nach der Quelle ihrer Regeln, und so waren die Landstände gleichsam geborne Räthe ihres Fürsten, die zwar den Staatshimmel nicht halten konnten, wenn er einfallen wollte, die sich aber mit ihren Vorstellungen und Erinnerungen von den einfachen gutächtlichen Rathschlägen besoldeter Diener darinn wesentlich unterschieden, daß sie dazu keiner Aufforderung bedurften, und der Fürst in Fällen, wo die landständische Mitwirkung nach Verträgen erfordert ward, davon nicht, wie bei jenen, einseitig abgehen, oder sie verwerfen konnte.

Nach diesen Ansichten bildeten sich daher die Zwecke des Einzelnen nach dem Muster des Ganzen, und zeigten sehr anschaulich, daß Landeshoheit und Landesverträge keine incompatible Dinge sind, wie die Apostel des Despotismus schon damals vorgaben, um unter der absoluten Gewalt mit ihren Grundsätzen ihr Glück zu machen. Landstände konnten zwar die Machtvergrößerung ihrer Fürsten nicht hindern, wenn sie gleich darinn das Grab ihrer Rechte und Freiheiten erblickten; daß sie aber in solchen Fällen dem Staate mehr beschwerlich als nützlich wären, und die sogenannte ratio status, worinn der Fürst nichts als seine zunehmende Größe erblickt, ihre Mitwirkung von selbst entferne, und man die Mittel zu diesen Reichthümern nach absoluten Grundsätzen erpressen müsse, wäre etwa nur in einem morgenländischen Staatsrecht auszuführen.

Die Völker wurden, wie die Erfahrung mehr als anschaulich lehrte, durch die Ländereroberungen ihrer Herrscher nie glücklich, und es ist überhaupt die Frage, ob auch diese es damit im eigentlichen Verstande werden

konnten? — Der Ruhm ist zum wenigsten ein Ding, das zwar nur sich selbst zum Gegenstande wählt, aber selten etwas Glückliches neben sich duldet, das seinem Willen widerspricht; und wenn Völkerglück und Bürgerwohl das Opfer einer Höhe werden müssen, zu der man den Staat hinaufschraubt, um das scheinbare Glück des damit bereicherten Herrschers desto furchtbarer zu machen, so wäre der Herrscherruhm wie der Länderreichthum allzutheuer erkauft, und die absolute Gewalt gerade das Gegenstück natürlicher Menschenrechte, wobei Landstände freilich keine Stimme mehr führen können *). Selbst in Fällen, wo die Herrscher manchmal durch Heirathen, Erbfolge oder andere rechtliche Mittel ihre Besitzungen vergrößerten, hatten ältere landständische Verfassungen keine Vortheile, und man mußte zufrieden sein, wenn man sie nur nicht nach diesem Zuschnitte verkümmerte. — Der größere Länderbesitz war nach dem Geiste der Zeiten, der sich überall zum Vorwande gebrauchen läßt, von jeher der erste Stoff des absoluten Willens, worinn man eigentlich die Größe erblickte, von der so verschiedene Begriffe und Zwecke in Umlauf kommen **); es

*) Man darf aus der Geschichte annehmen, daß Ludwig XIV., der die europäischen Herrscher den Gebrauch der stehenden Heere zuerst lehrte, und damit den eigentlichen Ton angab, wie man sich gegen Briefe und Sigel des Herrscherworts auf die leichteste Weise entledigte, durch die Beispiele der Unterdrückung des ständischen Reichsadels und der Parlamente in Frankreich dem abendländischen Despotismus eben die Gestalt, wie im Morgenlande, gegeben habe. Diese zwar sowohl im Innern, als für Deutschland in so manchen Rücksichten exekrable Regierungsperiode, bildete gleichwohl um sich her manche Beispiele, an denen die deutschen Landstände die Schule nicht verkennen konnten, die sie hervorbrachte, indem die stehenden Heere auch hier die Stelle des Richters zwischen Herrn und Land einnahmen, und das Glück sich bald an ähnliche Maximen gewöhnte, ohne mehr auf den Zustand der Völker zu blicken.

**) Es gibt nur eine Insel auf dem Ocean, wo der Geist der Zeiten den verjährten Volksrechten in diesem Stück noch nicht beikommen konnte, so weit sich auch ihre Macht in

war daher wesentlicher Vorzug der deutschen Constitution, daß sie hier das Einzelne nach den Grundsätzen des Ganzen ordnete, und den Dingen durch Gesetze ihren Richter anwies, wo sie über die Gränze treten wollten *).

Einzelne Volksrechte stunden zwar, nach der schon oben vorgekommenen Bemerkung, nicht überall in gleicher Kategorie, weil jedes Land seine eigenen Verträge, und damit bald mehr, bald weniger Rechte hergebracht hatte, die hier die Gränze bestimmten; allein, kein Gegenstand vereinigte sich allgemeiner und gleich durchgehender in seinen Zwecken und Vorschriften, als die Bestimmung, Erhebung und Verwaltung der Landessteuern und Auflagen, die man desto sorgfältiger nach jenen Verträgen und Reversalien abzumessen pflegte, weil hier die Sicherheit des bürgerlichen Eigenthums oft am meisten ins Gedränge kam, und daher die allgemeine Regel bestand, daß der Unterthan nur für die Staats-Bedürfnisse des Landes, nicht aber für den leidenschaftlichen Aufwand des Fürsten steure. — Nach diesem Maasstab gegenseitiger Rechte und Verbindungen konnte der Regent keine Landessteuer oder Auflage unter irgend einem offenen oder entlehnten Namen einseitig dekretiren, noch weniger von den Unterthanen erheben, er habe sich dann mit den Landständen vorher darüber gemeinschaftlich

anderen Welttheilen verbreitete, weil sie die vereinigte Kraft der Nation vertheidiget. Der Monarch Engellands bleibt immer König, und es wird ihm Niemand die Souverainität streitig machen, wenn er gleich ohne Zustimmung seines Parlaments weder Gesetze geben, noch Steuern ausschreiben kann; er befindet sich überhaupt immer am glücklichsten, wenn er mit diesem gut steht. Warum sollte diß nicht auch in kleineren deutschen Staaten der Fall sein können? —

*) Die Beispiele der Mecklenburgischen und Würtembergischen Landstände sind in dieser Reihe noch nicht vergessen, und wenn diß auch jetzt verlorene Arbeit zu sein scheint, was man jedoch für die spätere Zukunft nicht wissen kann, so bleiben doch die Rechte, die sie vertheidigten, im Ganzen unauslöschlich.

berathen, und mit ihrer unbedingten Zustimmung durch sogenannte Verabschiedungen sowohl die Summe als die Art ihrer Entrichtung im Ganzen bestimmt; — war aber auch die Hauptsache auf diese Art erlediget, so geschah gleichwohl die Zahlung nicht unmittelbar in die landesherrliche Kasse, sondern die Landstände hatten die ausschliessende Einnahme und Verwaltung der Steuergelder, die sie in der eigentlichen Landeskasse verwahrten, die der Regent als gemeinschaftliches Staats-Eigenthum unter keinem Vorwand einseitig angreifen konnte *). Die Landstände lieferten jedes Jahr daraus die Schuldigkeiten des Landes nach Reichsgesetzen, Kreis-Schlüssen, oder was dem Fürsten sonst nach dem Herkommen unter dem Namen des Staatsaufwandes zukam; und wenn sie manchmal gewiße Summen zu Bestreitung der fürstlichen Privatausgaben unter dem Namen eines Kammerbeitrags bewilligten, oder einen Theil der fürstlichen Kammerschulden auf die Landeskasse übernahmen, so geschah diß mit gewißen Verwahrungen, damit die Regeln bei der Operation gleichwohl im Gleichgewicht blieben **).

Wie diß alles die Gränze der landesherrlichen Gewalt über diesen Gegenstand bezeichnete, so durften sich auch die Landstände, die immer Unterthanen blieben, eben so wenig eine ausschliessende Disposition über die

*) Diese Kassen waren der eigentliche Staatstresor des Landes, und erhielten nur darum den öffentlichen Staats-Kredit, weil sie unter ausschliessender landständischer Verwaltung stunden, die dem Gläubiger die Hypothek sicherte.

**) Bei den Versuchen wiederherzustellender landständischer Verfassungen und ihrer Landeskassen kam neuerlich das Wort: Civilliste, nach englischem Zuschnitt, in Umlauf, womit der ausserordentliche freiwillige Beitrag in eine ordentliche Schuldigkeit umgeschaffen werden sollte. Wie weit sich diß mit älteren Vertragsrechten vereinigen liesse, und welche Consequenzen daraus entstehen dürften, wo die Gränzen ohne Richter nicht bestimmt werden können, wäre wahrscheinlich noch auf einem künftigen Landtag zu debattiren.

Landesgelder erlauben, oder sie überhaupt willkührlich behandeln; jede bedeutende Verwendung konnte nur unter landesherrlicher Genehmigung geschehen, überflüssiger Aufwand mußte ohnediß unterbleiben, und aus diesem Gesichtspunkt waren sie schuldig, jedes Jahr die Rechnung über Einnahme und Ausgabe vor den landesherrlichen Commissarien abzulegen, und sich gegen vorkommende Erinnerungen darüber zu verantworten *)

Manches Land hob durch diese kluge Staatshaushaltung seinen Fürsten aus bedeutenden Verlegenheiten, in die ihn oft Leidenschaft, schlimme Lieblinge, unbedachtsame Verschwendung, oder auch übel angewandte Ministerindustrie versetzten, was bei willkührlichen Steuern, deren Mißbrauch am Ende nur ein Land voll Bettler zurückläßt, wohl nie geschehen konnte; und so war es Zweck und Pflicht der Landstände, den Baum zu pflanzen, damit er Früchte trug, nicht aber ruhig zuzusehen, wenn man ihn, wie der Wilde, abhauen wollte, um sie auf einmal zu geniessen. Man hatte überhaupt mehr als einen Grund, die Vertragsverhältnisse hier sorgfältig im Auge zu behalten, weil die allgemeinen Reichs-Gesetze die Gränzen hierinn nicht genau genug bestimmten, und unter andern aus Gelegenheit des R. A. v. 1654. §. 180 so viele Finanzoperationen in einzelnen Ländern zum Vorschein kamen, daß die meisten dersel-

*) Als die Landstände zur Zeit der deutschen Constitution mit ihren Regenten manchmal Prozesse vor den Reichsgerichten führten, erlaubten sie sich, zu Bestreitung gewißer Ausgaben, die nicht Jedermann wissen durfte, eine sogenannte geheime Truche anzulegen, die man ihnen zwar von Seiten des Herrn als vertragswidrig nicht gestatten wollte; weil man aber am Ende gleichwohl zugeben mußte, daß die Klugheit diese Operation fordere, um die Gegenstände nicht einzeln in den Rechnungen bekannt zu machen, so mußte sie nur in keinen Mißbrauch ausarten, und überhaupt aufhören, sobald die Veranlassung dazu aufhörte. — Bei dem Nichtmehrsein der deutschen Reichsjustiz konnte freilich der Gegenstand jezt nicht mehr zur Sprache kommen.

ben durch die Ausdehnung jener Stelle hätten im eigentlichen Verstande verderben müssen.

Aus diesem Gesichtspunkt lassen sich daher die Zwecke der landständischen Verfassungen mit ihrem Einfluß auf die Staatshaushaltung und die Sicherheit des bürgerlichen Eigenthums nach älteren Landesverträgen eben so richtig beurtheilen, als diese damit zugleich die persönliche Freiheit der Unterthanen im Auge behielten, wenn sie entweder in beschuldigten Verbrechen nicht nach dem Recht behandelt, oder durch den berüchtigten Militärzwang eigenen oder fremden Kriegsdiensten preisgegeben werden wollten. Weil aber die allgemeinen deutschen Reichsgesetze hierinn die Gränzen schon etwas genauer vorzeichneten, und man noch nichts von Conscriptionslisten des rheinischen Bundes wußte, so gab es nur einzelne Fälle, wo diese Soldatenlust einer näheren Bestimmung gegen den Mißbrauch bedurfte *).

Daß übrigens der allgemeine bürgerliche Wohlstand des Landes ein zweiter Hauptgegenstand landständischer Zwecke blieb, und diese sich z. B. gegen Monopolien, Regien, Stempeltaxen, ausserordentliche Accisen, erhöhete Zölle, unmäßige Frohndienste und andere gemeinschädliche Finanzoperationen erklärten, die dem Bürger den freien Genuß seines Eigenthums, und zugleich die Mittel seines Erwerbfleisses entzogen, erklärt sich schon aus der Natur ihres Daseins, und bestätiget zugleich die Rechte ihrer Mitwirkung bei neuen Gesetzen, damit nicht Dinge jener Art dadurch eingeführt, oder überhaupt die schon bestehenden Rechte einseitig beschränkt würden, die auf wirklichen Landesverträgen ruheten. In dieser Hinsicht ist jedoch der wörtliche Inhalt der Landesverträge die eigentliche Grundlage einzelner Rechte dieser Art; — doch

---

*) Was unter andern die Würtembergischen Landesverträge darüber enthalten, sieht man in dem Würtembergischen Erbvergleich ad Class. III.

konnten auch einzelne Glieder des Staats sich an die Landstände in Angelegenheiten wenden, die zwar allernächst nur sie allein betrafen, in der Folge aber mehreren ihrer Mitbürger, oder dem ganzen Lande schädlich werden konnten, um sie dem Regenten nach Maaßgabe der Landesverträge zur Remedur vorzutragen. — Man sieht, wie die landständischen Zwecke, im Allgemeinen wie im Einzelnen, auf den Grundsäulen der deutschen Freiheit nach eben den Regeln ruheten, wie sie das allgemeine deutsche Staatssistem mit seinem Oberhaupt selbst kultivirte, und daß gerade dieses für jene das vortrefflichste sein mußte, weil es diese Resultate hervorbrachte.

III.

Die allgemeine deutsche Constitution, als die Quelle der landständischen Verfassungen.

Schon die Art, wie nach der Natur der ehemaligen deutschen Staatsverfassung das Einzelne ins Ganze griff, und der Wehrlose gegen die Gewalt des Stärkern seine Sicherheit in den Gesetzen fand, die, so lange das innere Gleichgewicht nicht durch Vergrößerungen verrückt ward, ihre gleich durchgehende Wirkung behielten, zeigte dem Beobachter sehr anschaulich, daß die Grundsäulen des größeren Staatsgebäudes auch die des kleineren der Landstände in sich begriffen, und hier eine Vereinigung vorhanden sei, die, als die einzige ihrer Art, beides gleich bindend umfaßte. Der deutsche Kaiser schützte sie damals nach eben dem Maaßstabe der Gerechtigkeit, wie er die Vertragskraft im Ganzen durch seine eigene Wahlkapitulation beobachtete; nnd da das Band zwischen Haupt und Gliedern nur einen Staatskörper, und dieser nur eine Constitution bildete, die, mit Entfernung aller absoluten Grundsätze, jeder einzelnen Staatsgewalt die Gränze durch ihren Richter

anwies, so bestund auch in einzelnen Ländern eine grundgesetzliche Verfassung nach eben den Regeln, wie sie das Ganze im Allgemeinen kultivirte

In einer Volksvereinigung von mehr als 200 grösseren und kleineren Staaten, die hier die deutsche Erdfläche begriff, konnten wohl die allgemeinen Gesetze ihre Vorschriften nicht ins Detail des Einzelnen ausdehnen, das aus so manchen besonderen Gründen zu seiner inneren Wohlfahrt nähere Bestimmung bedurfte; die landständischen Verfassungen wurden daher schon aus diesem Gesichtspunkt nothwendig, und da es bei Verträgen zwischen Herrn und Land allein auf Beobachtung gegenseitiger Rechte und Verbindungen ankam, so schloßen sie sich damit desto genauer an das Ganze, weil beides einen und ebendenselben Zweck hatte, der die absolute Staatsgewalt aus deutschen Gränzen entfernen sollte. Allein, diese Spannung zwischen einzelnen Regenten und ihren Unterthanen bedurfte in den mancherlei Contestationsfällen über gegenseitige Rechte und Verbindungen eines höheren Richters, der den wehrlosen Unterthan gegen die landesherrliche Staatsgewalt bei seinen Rechten schützte, die man schon damals in den ständischen Reichsanträgen nicht wenig beschränken, oder gar austilgen, und damit den Stoff zur absoluten Gewalt ungehindert bereiten wollte *). Diese reichsobristrich-

*) Die Churfürsten kamen erst später auf den Gedanken, die kaiserliche Wahlkapitulation mit jenen Aphorismen gegen die Landstände zu bereichern, die man darinn Art. XV. §. 8. 9. und Art. XIX. §. 6. 7. antrifft. Die bedeutendere Niederlage schien ihnen der R. A. v. 1654. §. 180. durch seine extensive Erklärung beizubringen, die Kaiser Leopold I. im Jahr 1671 zwar über gewiße Gegenstände genehmigte, aber dem weiteren Antrag der Fürsten: „daß einige Klagen der „Unterthanen weder bei dem kaiserlichen Reichshofrath noch „Kammergericht dawider nicht angenommen, und alle Prozesse „und Mandata sowohl wegen der vergangenen, als gegenwärtigen und künftigen Zeit abgethan und aufgehoben sein, „auch den Landständen, Landsaßen und Unterthanen einige „Privilegia und Exemtiones, wie sie auch Namen haben,

terliche Nothwendigkeit erzeugte sich daher aus Umständen, die hier ins Ganze zu gehen schienen, indem sie selbst der kaiserlichen Authorität nicht wenig zu nahe traten, wenn diese dazu gebraucht werden sollte, den Volksrechten ohne weiters den Stab zu brechen, und man weiß aus Beispielen, wie wenig die deutschen Kaiser diesen Versuchen selbst nach Staatsmaximen durch die Finger sahen, vielmehr selbst einzelne Landesverträge dieser Art, zumal wo reichsgerichtliche Erkenntnisse vorhergiengen, als wirkliche Landesgrundgesetze eigenhändig bestätigten, und die Reichsgerichte anwiesen, sich in ihren Erkenntnissen darnach zu richten, ohne erst ihre Rechtmäßigkeit zu untersuchen *).

Wenn daher das Einzelne mit dem Ganzen hier in unzertrennlicher Verbindung stund, und beiderlei Staatsgesetze vor dem Richter gleiche Wirkung hatten, so kam es nur darauf an, wie die Landstände ihre Rechte und Freiheiten unter dieser Egide aufmerksam beobachteten, und zum wenigsten da, wo sie keine stehende Heere unterdrückten, dem Vertrauen entsprachen, das die Völker in ihre Pflichten setzten. — In der Staatenlehre bleibt es überhaupt entschiedene Wahrheit, daß der einzelne Theil sich nur in der Natur des Ganzen erhält, woraus er entstund, was die Geschichte der deutschen Länderentstehung in Hinsicht ihrer Landstände ausser Zweifel setzt;

„oder zu was Zeiten selbige erlangt sein möchten, nicht zu „statten kommen sollen u. s. w.," mit der reichsobristrichterlichen Aeusserung begegnete: daß Ihro K. M. in diesen neuen Vorschlag willigen sollten, dazu können Dieselbe einmal nicht gehelen; s. Pütter Comp. jur. publ. §. 575. Man sieht, daß die deutschen Landstände, hätten sie keinen Kaiser mit einer constitutionellen Verfassung gehabt, durch die Maximen ihrer damaligen Fürsten schon längst selbst im Andenken erloschen wären, und wird daraus die Parallele nach den gegenwärtigen Zeitumständen von selbst zu ziehen wissen.

*) Eine ähnliche Bestätigung Kaiser Josephs II. lieset man am Ende des Würtembergischen Erbvergleichs v. J. 1770.

war daher die deutsche Staatsverfassung, wie sie vor dem nächsten Jahrzwanzig unter einem Kaiser bestund, in Europa, und vielleicht unterm Monde die einzige ihrer Art, die in dieser Qualität Landstände hervorbrachte, so waren diese auch Dinge, die in keinem anderen Staatssistem mit gleichem Charakter fortleben konnten, das sich nicht durch gleich constitutionelle Volkskraft erhält. Hier hatte die Staatsgewalt des einzelnen Regenten Gesetze und Richter, und mußte sie haben, wenn die Landstände daurend bestehen sollten; denn wo jener die Gründe für das gemeine Beste mit dem Degen angibt, haben die Volksrechte ihre Wirkung verloren, zumal in Ländern, wo sie der Bürger noch überdiß oft für ein Stück Commisbrod vertauschen muß; man beurtheilt daher die Ausflüsse nach der Quelle, und denkt sich jetzt bloß den Fall, wie die Verfassung allenfalls beschaffen sein müßte, worinn sie wieder aus den vorigen Trümmern hervorgehen könnten.

Parlamente und Reichsstände, die sich mit eigener Kraft bei ihren Rechten zu erhalten vermögen, behaupten in größeren Staaten ihre Rechte, die Verfassung mag eine Form haben, welche sie will; nur muß sie gleichweit von dem Despotismus entfernt bleiben, denn dieser ist keine Verfassung *). Die deut-

*) Der Kontrast des englischen und französischen Nationalcharakters war von jeher in diesem Stück besonders merkwürdig. Die englischen Parlamente gaben ihrem König immer freimüthig zu erkennen, wo er etwa die Gränzen der National-Freiheit überschritt, und sein Ministerium das Vertrauen der Nation verloren hatte, das ihre Rechte nicht länger stören sollte; die Franzosen aber beugten ihren Nacken ganz gleichgültig unter die Ruthe eines Richelieu und Mazarin, und verliessen ihren ständischen Adel und die Parlamente in der wichtigsten Krise, gleich als hätten sie nie eine ständische Verfassung gehabt. Die Karrikatur schien doppelt auffallend, weil gerade in der Periode dieser Unterdrückung alles, vom Minister bis zum Schuhputzer, eine Kreatur des Königs sein sein wollte, und diß Schauspiel bis zu Ludwig XVI. fortdauerte. — Es ließe sich vielleicht daraus erklären, warum

schen Landstände waren das kleinere Resultat einer grössseren und allgemeinen Constitution, die ihre wesentliche Sonderbarkeiten für die politische Glückseligkeit der Völker hatte, und daher aus guten Gründen das Kleinere nach dem Größeren bildete, damit es desto gewißer dem Zweck entspräche; wenn man sie daher mit dieser stehen und fallen sah, so wären die Begriffe zum wenigsten nicht sistematisch geordnet, die sie mit einem anderen Staatssistem vereinigen wollten, ohne den Theil mit dem Ganzen wieder in gleiche Kategorie zu setzen.

Man sieht jetzt vorläufig, worauf es bei einer solchen Wiederherstellung eigentlich ankommt, die von ihrer Quelle dermal noch so weit entfernt steht, und kennt zugleich die landständische Charakteristik mit den Zwecken ihres Daseins; man weiß die Verhältnisse zu beurtheilen, woraus sie entstundrn, und nach welchen Staats-Grundsätzen sie sich mit dem Ganzen vereinigten, um zwischen Seyn und Nichtseyn ihrer älteren Rechte die richtige Parallele zu ziehen. Was sie daher jetzt seyn oder nichtseyn könnten, darüber gibt vielleicht die Katastrophe ihres Untergangs noch etwas nähere Aufklärung.

---

der bessere Theil der Nation bei dem ersten Pariser Frieden nach der Wiedereinführung einer Constitution so begierig war, wovon er viel hoffte, ohne jedoch den Charakter des andern Theils zu kennen.

IV.

Zerstörung der landständischen Verfassungen durch Deutschlands gewaltsame Staatsumwälzung.

Die Schicksale der landständischen Verfassungen Deutschlands zur Zeit der französischen Ueberfälle mit den dreifarbigten Fahnen theilen sich eigentlich in zwo verschiedene Perioden, die beide nicht von gleicher Ansicht sind. Die erste entstand durch den berüchtigten Reichsschluß von 1803, der den Rhein als deutsche Gränze annahm, und, indem er dem Feinde alle jenseitige deutsche Länder und Güter mit dieser diplomatischen Operation abtrat, die einzelnen Verfassungen derselben, die dort in geistlichen und weltlichen Länder.. sonst eben so gut wie disseits vorhanden waren, in dem Stande zurückließ, worinn sie die französischen Soldaten längst gebracht hatten. Da der Reichthum der geistlichen Länder disseits Rheins, dessen Säkularisation man lange vorher zu Paris vorbereitet hatte, die weltlichen Fürsten Deutschlands für den Verlust ihrer jenseits gehabten Länder nicht bloß entschädigen, sondern sie im eigentlichen Verstande bereichern sollte, so ward diese reichhaltige Fundgrube, selbst mit Inbegriff der meisten Reichsstädte, nach bekannten Staatsmaximen so genau nach diplomatischen Regeln ausgetheilt, daß zuletzt kein Fuß breit davon mehr übrig blieb, der nicht seinen neuen Besitzer hatte. Die Säkularisation vertrieb nicht nur alle Domkapitel, sondern auch alle andere Stände in diesen Ländern; und da man sie in manchen Gegenden in ganz kleine Stücke theilte, so konnte ohnediß von Verfassungen darinn keine Frage mehr sein.

Man hatte jetzt einmal zugegeben, daß der fruchtbarste und schönste Theil von seinem Mutterlande abgerissen ward, ohne dabei mehr als das einzelne Interesse wahrzunehmen, das hier das Ganze dirigirte, und konnte ohne Heere, ohne Festungen, ohne Kriegskasse, bei ei-

nem so vielfach getheilten nie zu vereinigenden Interesse, den Untergang des Ganzen leicht ahnden, der bei aller neuen Schöpfung von Chur- und Fürstenstimmen gleichwohl bälder eintrat, als man die Katastrophe an dem politischen Horizont wahrnehmen wollte. — Der Presburger Friede, womit der Rest des durchlöcherten deutschen Staatsgebäudes vollends zusammenstürzte, realisirte zum wenigsten für die süddeutschen Provinzen die zweite Periode, und begrub unter diesen Trümmern die Ueberbleibsel der dortigen Landstände mit ihren Verfassungen, gleich als wären sie nie vorhanden gewesen — Deutschland verlor den Namen und Charakter eines vereinigten Staates, es ward jetzt gleichsam eine Nulle in der europäischen Staatenverbindung, und seine Zertheilung in souveraine Königreiche und Großherzogthümer, die keine Landstände mehr neben sich duldete, bedurfte zu ihrer Legalität keines Reichsschlusses mehr. Der deutsche Kaiser legte die Krone öffentlich nieder, und die neue Schöpfung stund jetzt unter fremder Staatsgewalt, die den Kleineren dem Größeren unterordnete, ohne sogleich zu erklären, wozu die Operation dienen sollte, für die man den feindlichen Soldaten nähren und kleiden mußte. —

Allein, das Räthsel blieb nicht lange unaufgelöst, und der sogenannte rheinische Bund öffnete die Gesichtspunkte etwas näher, nach denen der Schöpfer eine Reihe deutscher Soldatenheere verlangte, die für ihn auf Kosten jener Länder in schlagfertigem Stande erhalten werden mußten, gleichviel wozu er sie gebrauchen wollte. Für die Conscriptionsliste bedurfte es daher keiner Landtage mehr, und Niemand wollte untersuchen, ob die Forderung mit den Kräften dieser Länder im Verhältniß stund; denn die absolute Gewalt zeichnete sich hier selbst die Gränze oder Nichtgränze, wie weit diß alles führen sollte, und fand es eben so überflüssig, über die dazu nöthigen Steuern und Auflagen, wie über alle andere Rechte und Freiheiten des Unterthanen

mehr eine landständische Stimme zu hören, weil kein Kaiser die Operation mehr hindern konnte. — Die Verfassung bestund jetzt bloß in den Vorschriften des rheinischen Bundes, worinn der Soldat, wenn er immer gerüstet in Reihe und Gliedern stund, die Hauptrolle spielte, und als der Antipode von allen landständischen Verfassungen, nur wider, aber nicht für Freiheit und Vaterland fechten durfte, ohne eigentlich zu fühlen, was er verloren hatte *).

Indessen beobachtete man mit den Stellvertretern der Völker nicht überall gleiche Zerstörungsarten, weil es hier bloß auf den Charakter des Regenten und die Begriffe ankam, wie man sich in dem Besitz der absoluten Gewalt glücklich fühlte. Es gab Beispiele, wo man die persönlichen Verhältnisse der Landstände mit den Rechten und Freiheiten des Landes zugleich austilgte, und ihnen mit Vernichtung der vorigen Pflichten gleich unbedingten Gehorsam, wie den übrigen Dienern und Unterthanen aufzwang **); in den meisten Ländern aber

*) L'art de gouverner le monde est peu de chose, schrieb einmal Orenstirn an seinen Sohn; was vielleicht dem großen Mann nicht Ernst sein mochte, da ihn seine eigene Regierungsperiode so viel Mühe kostete. Wenn aber nach dermaligem Zuschnitt nur die absolute Gewalt an der Spitze von ein Paarmal hunderttausend Soldaten dazu gehört, gleichviel was damit aus dem Zustande der Völker, und zuletzt aus dem Herrscher selber wird, so lohnte es wohl nicht der Mühe, sich über die Kunst den Kopf zu zerbrechen.

**) In dem Königreich Würtemberg wählte man z. B. diese Behandlung als vorzüglichere Staatsmarime, weil die Landstände dort nur ans bürgerlichen Prälaten und Städten bestunden, die man leichter als den Adel behandeln konnte. Die Prälaten hatten dort ihre landständische Eigenschaft von gewißen Landestheilen, die unter dem Namen des Kirchenguts seit der Reformation einen eigenen von den landesherrlichen Domänen abgesonderten Körper formirten, worüber der Regent zwar die Landeshoheit übte, das Eigenthum aber dem Lande zugehörte, das die Einkünfte unter Verwaltung landesherrlicher Diener, nur zu Kirchen, Schulen und anderen milden Stiftungen für die Armen bestimmte; die

setzte man sie bloß in eine Art von Ruhestand, ohne ihnen öffentliche Pflichtveränderung oder andere Dinge zuzumuthen, die zu weiter nichts dienten, weil man von ihren Zwecken nichts mehr erwarten konnte *). Die Aufhebung der Wirkungen blieb daher zwar allgemein, und das einzelne landständische Gebäude lag mit dem Ganzen zerstört in seinen Trümmern; aber der Grund, worauf es seit seiner Entstehung ruhete, war seiner Natur nach unzerstörbar, und blieb es auch, wenn gleich der Bürger die Gefühle seines Verlustes ohne Gefahr nicht laut werden lassen durfte **).

Substanz aber vor einseitigen landesherrlichen Eingriffen durch Landesgrundgesetze sicherte. Auf diesem kleinen Staatskörper, der etwa den dritten Theil des älteren Landes begriff, ruhete unter andern die Landstandschaft von 14 Prälaten, die zwar der Landesherr ernannte, denen aber, ausser dem Sitz in ihren Klöstern oder Abteien, keine weitere Disposition über die Einkünfte zustund, indem sie bloß gewiße Deputate oder Besoldungen davon bezogen, und also die Landstandschaft nicht für ihre Person, sondern als Vorsteher der landständischen Klöster übten; s. J. J. Mosers kleine Staatsschriften, S. 197 u. f. Der Grund dieser Verfassung, der auf den Gütern ruhete, lag zwar schon in ihrer Stiftung, die der westphälische Friede bestätigte; allein nach dem Abtritt des deutschen Kaisers verlor auch dieser Landestheil die vorige Gestalt, die ganze Gütersubstanz gerieth in landesherrliche Hände, der repräsentative Charakter landständischer Prälaten hörte auf, und wer unter ihnen nicht seinen Gehalt verlieren wollte, mußte den vorigen Pflichten entsagen, und dagegen unbedingten Gehorsam schwören.

*) Wie sie sich theils noch in diesem Zustande befinden, theils aber auch seither wiederum eine Art Repräsentation z. B. in dem Churbraunschweigischen, oder jetzt königl. Hanöverischen, und in herzogl. sächsischen Ländern erhielten, die jedoch bei aller Großmuth ihrer Regenten, ohne die vorige constitutionelle Verfassung Deutschlands, eben so wenig die vorige werden kann, hatte man indessen Gelegenheit, aus öffentlichen Blättern wahrzunehmen.

**) So hatten z. B. die Städtedeputirte in dem Königreich Würtemberg im Jahr 1806 gleiches Schicksal mit den Prälaten; weil jedoch die Klöster und Städte sich in

So weit berührt die allgemeine deutsche Zerstörungs-Geschichte auch das Einzelne der landständischen Verfassungen, die am Grabe der deutschen Freiheit ihrer Wiedergeburt vergebens entgegen sahen, und bei so vielen fatalen Ereignissen kaum eine Wiederherstellung dieser Art mehr erwarten durften, die sich gleich einer bezauberten Insel immer weiter entfernte, je näher man ihr zu sein glaubte. Selbst als der letzte nordische Krieg, und der ihm zu Hülfe kommende Winter, nach einem Zeitraum von beinahe acht Jahren, etwas günstigere Aussichten öffnete, und man den Deutschen die Wiederherstellung ihrer Rechte und Freiheiten durch Manifeste verkündigen ließ, wenn sie in diesem Kriege gleich theilnehmend mitfechten würden, verschwand gleichwohl die Hoffnung auf einmal wieder, so viel sie sich auch Mühe gaben, ihre Schuldigkeit redlich zu erfüllen; denn der Pariser Friede entschied für sie lediglich nichts, und ihr vaterländischer Zustand sollte erst auf andere Art auf eigenem Boden bestimmt werden. — Von französischen Heeren war nach Endigung des Kriegs zwar in Deutschland nichts mehr zu sehen, aber eben so wenig etwas von Reichs- oder landständischen Verfassungen!! —

---

diesem Lande noch auf der vorigen Stelle befanden, die nicht ausgetilgt werden konnte; ihre Repräsentanten aber gleichwohl keine Lust mehr anwandeln sollte, sich nach dem Zustande der vorigen Grundgesetze und Landesverträge zu benehmen, so ließ der Landesherr öffentlich bekannt machen, daß man künftig jede Berufung auf diese als Hochverrath behandeln würde. Die einzelnen landesherrlichen Dekrete sind hierüber in dem würtembergischen Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1806 ausführlich zu lesen.

V.

Bestimmungen des deutschen Friedenscongresses über das Dasein deutscher Landstände.

Man sagt insgemein: wenn der Mensch Alles verloren hat, so bleibt ihm noch die Hoffnung; und mit diesem Motto müssen sich auch die Staaten begnügen, wenn sie keine Heere mehr aufzuweisen haben. Die deutsche Nation, die bald auch diesen Namen vollends verlieren sollte, blickte mit ihrem Verlust jetzt unverwandt nach Wien, woher sie ihr Heil erwartete, ohne gerade dort einen oder mehrere Stellvertreter für ihre Volksrechte zu haben; allein, hier schien zum wenigsten die Verbindung der Dinge weder nach Form noch Materie von der Art, wie bei dem nach dreißigjähriger Erwartung dennoch zu Stande gekommenen westphälischen Frieden, wo Handlung und Gegenhandlung nach Vertragsgrundsätzen das Recht bestimmten, und Heere einander gegenüber stunden, die sich in ihren gegenseitigen Forderungen das Gleichgewicht hielten, bis alles beschlossen war. Der Congreß hatte hier eine ganz andere Gestalt angenommen; denn mit einem Lande, dem jetzt diese Vertragserfordernisse mangelten, konnte man sich leicht ohne solche Umstände benehmen, und da gebieten, wo man zu handeln für überflüssig hielt.

Der vorige Zustand Deutschlands und seine Wiederherstellung schien zwar immer ein vorzüglicher Gegenstand des Kriegs, und sollte, wie die Manifeste versicherten, ohne Hinsicht auf den Unterschied der Länder in dieser Kategorie auch ein Gegenstand des Friedens sein; allein, schon der Pariser Friede hatte die Wiederherstellung seiner Constitution in so tiefes Dunkel gehüllt, daß ungemein viel Glaubensfestigkeit dazu gehörte, sich in Erinnerung jener Versicherungen, die ehebevor so angenehm von der Weichsel herüber tönten, mit ähnlichen Hoffnungen zu unterhalten.

Der deutsche Staatsthermometer stund daher auf einem sehr zweideutigen Punkt, den kein politischer Seher erklären wollte, und mußte auf einmal sehr tief fallen, als der Congreß endlich über einen Theil der Geheimnisse den Vorhang lüftete, und den Knoten nach Alexanders Manier mit den unerwarteten Beschlüssen löste, daß Deutschland künftig weder Kaiser noch Churfürsten, weder constitutionelle Verbindungen noch Reichsgesetze mehr haben, und an die Stelle des vorigen Bandes zwischen Haupt und Gliedern, eine neue Art Bundes-Sistem souverainer Staaten treten sollte, dessen Verhältnisse unter zweien Häuptern etwas lockerer bestehen, und nur die Fürsten, nicht aber die Völker angehen würde, ohne ihnen jedoch weder die Nothwendigkeit noch die Zwecke der Entstehung näher aufzuklären *). Nach diesem Maaßstab blieben die Dinge, wovon man so viel erwartete, zwar als Friedensbestimmungen entschieden; man mußte aber gestehen, daß sich die Gegenstände zu Vervollkommnung der deutschen National-Freiheit damit nicht sehr vortheilhaft entwickelten, ohne gerade in den Hintergrund dessen zu blicken, was daraus für die Beurtheilung der politischen Glückseligkeit Deutschlands etwa noch weiter hervorgehen könnte. Man fühlte jetzt nur sehr anschaulich, daß diese nicht eben so schnell wiederkam, als sie ihre Zöglinge verlassen hatte,

*) Für die Combinationskräfte der Deutschen mußte das Schicksal doppelt interessant werden, da man der feindlichen französischen Nation, bei dem kaum vorher geschlossenen Pariser Frieden, eine Constitution für sich und ihren künftigen König verwilligte, die sie nie gehabt hatte, oder zum wenigsten nie zu schätzen wußte; dem eigenen Vaterlande aber die seinige nahm, die es seit Jahrhunderten kultivirte, und nur durch fremde Gewalt unverschuldet verloren hatte. Der Friede, für den man mitgefochten hatte, brachte also hier gerade die entgegengesetzten Resultate des erwarteten Lohns für die Anstrengung zur Wirklichkeit; denn so weit sich der Blick über das Ganze verbreitete, lag das Gebäude der deutschen Staats-Verfassung noch eben so zerstört in seinen Trümmern, wie es der Friede zu Presburg und zu Tilsit zusammenstürzte.

und schien damit nicht wenig Anlaß zu erhalten, selbst an der Möglichkeit zu zweifeln, ob sie unter solchen Umständen je zurückkommen könnte.

War es nun wirkliche Dazwischenkunft des deutschen Kaisers, der sein deutsches Volk nicht ganz verlassen wollte, wenn ihn gleich ehemals ein Theil seiner Fürsten in der wichtigsten Krise verließ, oder nur Staats-Maxime, um die allgemeine Volksalteration mit einem etwas vortheilhafteren Gegenstande zu beschäftigen, so schien sich gleichwohl die Scene in etwas zu ändern, und der deutsche Volksgeist durch den Bundesbeschluß einigermaßen wieder zu sich selbst zu kommen, daß die deutschen Fürstenländer wiederum Landstände haben sollten, — wenn er gleich bei dem ersten Erscheinen weder Zeit noch Gelegenheit hatte, die Dinge richtig zu prüfen, die eigentlich dazu gehörten, um die landständischen Verfassungen in einem ganz anderen Bundes-Sistem, als das vorige war, wirklich zu realisiren *).

Der Inhalt an sich drückte sich überhaupt nur über das künftige Dasein von Landständen in deutschen Bundesländern aus, ohne damit zugleich ihre Rechte und Verhältnisse zu bestimmen, wonach das bisher ganz zerrissene Detail in jedem Lande wieder Form und Wesenheit erhalten sollte; doch ließ sich aus der Natur des Gegenstandes der Sinn nach gewißen Voraussetzungen, wenn man ihnen anders die richtige Deutung geben konnte, von selbst erklären, daß jene Länder, die vor der letzten Staatsumwälzung Deutschlands wirklich Landstände gehabt hatten, sie nach jenem Zustande wieder erhalten, und damit auch die vorigen Rechte und Freiheiten inbegriffen sein sollten, die sie durch die absolute

*) Der Gegenstand beschäftigte damals ungemein viele Federn, ohne gleichwohl irgend einige Aufklärung aus diesem Gesichtspunkt darüber zu verbreiten, der wohl bei der ganzen Sache der wichtigste sein mußte. Endlich verschwand alles auf einmal, als sich die Friedensscenen im Detail eröffneten.

Gewalt verloren hatten *). Man machte zwar diese Meinung, bei den dazwischen gekommenen Bairischen und Würtembergischen Einwendungen, nicht mehr wörtlich bekannt, und die darüber erschienenen Privat-Erklärungen konnten wohl die Mittel nicht bestimmen, wie das eigentlich bei der fortdaurenden Souverainität der vereinigten Staaten zugehen sollte; doch konnte man immer eines aus dem andern erklären, und bedauerte nur, daß gerade der beste Theil der Sache, wovon man eigentlich zuerst ausgehen sollte, sich absichtlich oder nicht absichtlich in dem Chaos so vieler Schwierigkeiten verlor, womit auch die Diarchie des Bundessistems in ihren Entwürfen selbst zu kämpfen schien.

Aus diesem Gesichtspunkt läßt sich daher von der Anwendung neuer deutscher Bundesgesetze über diesen Gegenstand nur in so fern sprechen, als man ihre Realität erst erwartet, ohne in dem nichtbestimmten Ganzen ein Mittel zu finden, das zum Maaßstabe der Vollziehung des Einzelnen dienen könnte. Der Zustand Deutschlands hat damit ohnediß keine andere Richtung gewonnen, als die bisher in seiner fortdaurenden Trennung lag; die Nation handelt nicht mehr nach gemeinschaftlichen Zwecken und Verhältnissen, sie hat aufgehört, einen vereinigten Staat zu bilden, und die Bande, die sonst das Nationalglück unter einem Oberhaupt zusammenhielten, bleiben fortdaurend zerrissen. Wie könnte man sich daher landständische Verfassungen in einzelnen Ländern nach gleichen Regeln denken, oder etwas Con-

*) Anfangs schien diese Meinung aus den Hanöverischen, Hessischen, Nassauischen und anderen Versicherungen in Umlauf zu kommen, die hier in der Hoffnung ganz bereitwillig damit auftraten, daß damit etwa auf einer anderen Seite zum Vortheil des Ganzen etwas zu erreichen wäre. Weil aber die Verwendungen für Deutschlands allgemeines und besonderes Wohl meist schon im Entstehen verunglückten, so läßt sich leicht erklären, warum die Wiederherstellung landständischer Verfassungen an manchen Orten auch jetzt noch so viele Schwierigkeiten findet.

stitutionelles in einem andern Bundessistem erwarten, wo keine Constitution mehr sein soll? *) Die Art, wie die deutschen Völker ohne ihre Schuld um ihre Rechte, und damit um ihre politische Glückseligkeit kamen, berechtigte sie zwar in mehr als einer Hinsicht zu günstigeren Erwartungen, von denen sie richtigen Gebrauch machen konnten; allein der Gegenstand, worüber ihnen der Congreß nur die Anweisung, aber nicht die Mittel zurückließ, wie sie ihn erhalten sollen, hat eigentlich keine Bestimmung, denn seine Wiederherstellung fordert ausschliessend einen allgemeinen Völkerbund, wovon er sein Dasein erhielt, und steht jetzt isolirt in der neuen Staatenverbindung, gleich einer Pflanze, die ihr gewohntes Erdreich verloren hat, und in dem neuen nie zu daurender Kraft kommen kann.

VI.

Allgemeine Staatsgrundsätze für die Wiederherstellung deutscher Landstände und ihrer Verfassungen.

Man erblickt auf diesem Wege, wo die Landstände ohne constitutionellen Beistand eines deutschen Oberhaupts, mit eigener Energie und Anstrengung ihre vorige Rechte wieder erlangen wollen, eine Menge Schwierigkeiten, die sie beinahe mit jedem Schritte antreffen, wenn sie einer nicht bestimmten Sache, bloß nach natur- und völkerrechtlichen Grundsätzen, die Realität abzugewinnen

*) Der eigentliche Zweck des deutschen Staatenbundes konzentrirt sich in der gegenseitigen Garantie der Besitzungen, worüber die Bundesregeln und Gesetze erst den näheren Aufschluß geben sollen. Durchkreuzen sich diese selbst in den einzelnen Staatsmaximen der verbundenen Mitglieder, und in dem fortdaurenden Mangel des übereinstimmenden Gemeinwillens, so möchte es in der That noch gute Zeit dauren, bis hier die Reihe endlich auch an die landständischen Verfassungen käme.

suchen. Diese werden jetzt mit einer Staatsphilosophie commentirt, die der absoluten Gewalt nach dem gewohnten Zuschnitt der Ministerindustrie ganz eigene Charaktere beizulegen weiß, nach denen sich die Gegenstände in eine Reihe von Debatten verlieren, die nur selten durch beiderseitige Uebereinkunft entschieden werden, weil sie keinen Richter mehr haben. Der kluge Fürst fühlt zwar sehr anschaulich, wie wenig man das ächte Herrscher-Glück in den Grundsätzen der absoluten Gewalt suchen darf, die so oft selbst ihren Urhebern gefährlich wird; allein die Lage der Umstände, und die sich immer durchkreuzenden Zeitereignisse auf deutscher Erdfläche, hindern auch ihn sehr oft, daß er diesen Gefühlen nicht willkührlich folgen darf, wenn er auch durch ältere Erfahrung noch so lebhaft von der Vortrefflichkeit des constitutionellen deutschen Staatssistems überzeugt wäre, das sich durch die wohlthätigen Folgen des Rechts unter einem Oberhaupt selbst regierte, und jetzt so weit aus dem Gesichtspunkt weggerückt ist. Man schätzt die Dinge gemeiniglich nie richtiger, als wenn man sie verloren hat, und dieser Fall trifft gerade auch diß deutsche Nationalglück, das dem Fürsten wie dem Bürger die Sicherheit seines Eigenthums gewährte.

Man weiß zwar noch aus älteren Erscheinungen, wie zahlreich ehemals gewiße philosophische Staatenverbesserer, mit der Brille der Aufklärung, die Fehler und Unvollkommenheiteu ihrer vaterländischen Staatsverfassung aufsuchten, ohne dabei das, mit den Fehlern verbundene, weit vorzüglichere Gute eines Blickes zu würdigen, und wie freimüthig sie die Welt versicherten, daß gar leicht an diese Stelle etwas Besseres und Vollkommeneres gebracht werden könnte, das dem Zustande der Nation weit vortheilhafter entsprechen würde; allein seitdem sie sahen, was man eigentlich an diese Stelle gebracht hat, und den Verlust des Guten jetzt erst fühlen, weil sie es entbehren, verlor sich auf einmal der philosophische Tadel mit allen Verbesserungsprojekten, und

nur die Apostel des Despotismus feierten den Triumph auf den Trümmern, während die Völker darunter seufzten. — Unterm Monde liegt nun einmal nichts Vollkommenes, und also auch keine vollkommene Staats-Verfassung; diejenige bleibt immer die beste, die am wenigsten Fehler hat, und da eine durch Gesetze gemässigte Volksfreiheit immer auch das höchste Gut im Staate bleibt, so durfte die deutsche Verfassung mit dieser Eigenschaft den monarchischen, wie den republikanischen Staaten Europa's unbedingt an die Seite treten, wenn sie gleich von keiner von beiden den Charakter annahm *).

Wie sie Ruhe und Ordnung unter ihren Mitgliedern, und damit dem Wehrlosen das Eigenthum gegen die Zugriffe des Mächtigeren sicherte, so bestimmte sie nach gleich richtigen Gründen den Maaßstab der landesherrlichen Staatsgewalt nicht bloß durch allgemeine Gesetze, sondern auch durch einzelne Verträge zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen, und untergab die Bestimmung ihrer Rechtskraft der obriſtrichterlichen Aufsicht, um sie nach den Regeln des Ganzen in Schutz zu nehmen **).

---

*) Schade, daß die deutsche Staatsverfassung ihre bedeutendste Unvollkommenheit, die man in der zwecklosen Mischung geistlicher und weltlicher Stände von jeher bemerkte, — und damit den Einfluß der Kirche in den Staat, nicht ein Jahrzehend früher verlor, als es geschah, wo ihre Grundsäulen schon durch fremde Gewalt erschüttert, und das Ganze durch seinen Verlust, wie durch die fremde Intrike, so weit entkräftet war, daß man keinen Gebrauch mehr davon machen konnte. Vielleicht hätte man damit das ganze Unglück des Revolutionskrieges vermieden, oder sich zum wenigsten dagegen in eine Verfassung setzen können, die ihn vortheilhafter, als in späteren Zeiten, geendiget hätte.

**) Die Landeshoheit der deutschen Fürsten, die der westphälische Friede Art. VIII. §. 1. abhandelt, war niemals unabhängig und absolut, und konnte es auch nicht werden, so lange die deutschen Reichsgesetze in ihrer Anwendung dauerten; gleichwohl konnte man ihre factische Ausdehnungen ohne Richter nicht hindern, und daher hatten die Völker schon mit Entstehung dieser Territorien ihre Landstände, als eine Art

Der deutsche Fürst, der diese constitutionelle Vortheile, die ihm selbst das Seinige erhielten, aus dem ächten Gesichtspunkt betrachtet, und also die wohlthätige Pflicht selbst kennt, die sein Wohl an das Wohl seiner Unterthanen kettet, bedarf mit ihrer Anwendung eigentlich keiner Landstände, er weiß mit eigener Klugheit Beides im Gleichgewicht zu erhalten, und damit die Liebe seines Volks zu gewinnen, die ihn auch in widrigen Zufällen nicht verläßt; allein diese Fürstencharaktere sind ungemein selten, und die weit zahlreicheren Beispiele entgegengesetzter Herrscherarten machten Landes-Verträge und Landesgrundgesetze zur unvermeidlichen Nothwendigkeit, um sich gegen die, in solchen Fällen gewöhnlichen, Auswüchse des absoluten Willens zu sichern, zumal da hier die allgemeine Constitution zuerst mit den Regeln vorausgieng, die das Ganze regierten, und also die Natur des einzelnen Gegenstandes forderte, daß nach gleichen Regeln ein allgemeiner obrister Richter die Gränze ihrer Anwendung vorzeichnete. Dazu bedurften daher die Unterthanen ihrer Stellvertreter, und dazu bestimmte die deutsche Staatsverfassung die Mittel, damit im Einzelnen kein Despotismus erschiene, gegen den sich die allgemeinen Staatsverträge so nachdrücklich erklärten*).

---

politischer Nothwendigkeit hergebracht, um ihnen in jedem Fall mit Nachdruck zu begegnen, und hier den Richter herbeizurufen, wo ihre Kräfte nicht mehr zureichen wollten; was die allgemeinen Gesetze desto mehr bestätigen mußten, je zahlreicher sich die Beispiele dieser Nothwendigkeit in der Folge vermehrten.

*) Das kaiserliche Richteramt, oder die damit eingeführte deutsche Reichsjustiz, befreite die Nation von dem Uebel des Faustrechts durch die Sanction des deutschen Land-Friedens zu einer Zeit, wo man im Inneren noch an keine bedeutende Ländervergrößerung oder an stehende Heere dachte. Wenn diese daher in der Folge die rechtlichen Bande verliessen, und weder Gesetze noch Richter mehr achteten, also damit das Faustrecht auf andere Art übten, so lag die Schuld zum wenigsten nicht an der Constitution, wenn die Reichs-Justiz die Wirkung verlor.

Waren nun diese constitutionellen Rechte einmal vorhanden, die alle andere Unvollkommenheiten derselben weit überwogen, und sind sie in ihrer Wirkung nur darum nicht mehr, weil sie die Gewalt zerstörte; so läßt sich zum wenigsten in dem gegenwärtigen Falle kein rechtlicher Grund denken, warum sie nach Vernichtung dieser Unterdrückungskatastrophe, wofür die deutsche Nation ihre letzten Kräfte mit gleich vereinigter Anstrengung opferte, gleichwohl in diesem Zustande bleiben, und die Tendenz ihrer Nichtwirkung in dieser Gestalt fortdauren sollte, die das Ganze um den Charakter eines Staats gebracht hat.

Sollte daher bloß ein Theil der vorigen constitutionellen Verfassung Deutschlands, der nur in dem Ganzen seine Existenz und Dauer fand, als Entschädigung für den ganzen Verlust bestehen, und in ein, dem vorigen entgegengesetztes, Staatssistem übertragen werden, ohne hier, wie dort, gleiche gesetzliche Grundlage für seine Dauer zu finden, so wäre eigentlich ein Ding vorhanden, das zugleich seyn und nicht seyn würde, denn die Wiederherstellung der Landstände gründet sich auf ältere allgemeine Staatsverträge, woraus sie ihr Dasein erhielten; diese aber blieben in dem neuen Sistem ohne Richter, bloß ein Gegenstand der Willkühr, und trügen damit den Stoff des Nichtseyns schon in sich selbst. — In politischen Dingen handelt man zwar nicht immer nach metaphysischen Gründen, und auf deutschem Boden sind die neuen Begriffe souverainer Staaten noch nicht so allgemein bestimmt, um damit eine sichere Parallele im Ganzen zu ziehen; allein auch die Staatsabsichten könnten der Sache keine andere Gestalt geben, als sie wirklich hat, wenn sie auch allerdings im Ernste vorhanden wären, um den deutschen Völkern damit ihre Schicksale erträglicher zu machen.

Landständische ältere Rechte bleiben übrigens in ihrer Wesenheit so lange unvertilgbar, als die Nation nicht selbst ausgetilgt ist, denn die Gewalt kann nur ihre

Wirkung, aber nicht die Sache selbst treffen, die immer unverändert bleibt, so lange die vertragschliessenden Völker vorhanden sind, und darauf Anspruch machen; ihre Wiederherstellung liegt daher schon in den ersten Grundsätzen des Natur- und Völkerrechts, sobald sich jene durch Anwendung eigener Kräfte von fremder Gewalt selbst befreit haben. Diese konnte keines dieser Volks-Rechte einem Dritten gültig übertragen, hätte sie auch das ganze Convolut der Landesgrundgesetze noch so bunt durcheinander geworfen. Sollen daher diese wieder aufleben, und damit der deutschen Freiheit zum wenigsten theilweise Gerechtigkeit widerfahren, so käme es hauptsächlich darauf an, welche Wirkung man von ihnen in einem neuen Staatssistem erwarten könnte, das ihnen keine Grundlage ohne Oberhaupt darzubieten vermag. Hier wäre das Buch der Untersuchung über die Bundesmeinungen von selbst geschlossen, denn diese können der Anwendung keine andere Kraft mittheilen, als sie nach der Natur des Gegenstandes haben kann, der ohne Richter immer nur einseitig bleibt, wenn man auch Bundesgesetze, und einen Bundesstaatskörper ohne Haupt als wirkliche Dinge betrachten könnte, und wenn man z. B. von fürstlichen Reversalien spräche, nach denen die Unterthanen zur Zeit der deutschen Constitution die Grade ihres Gehorsams bestimmten, so würden diese ihren ganzen Zweck verlieren, so fern man die einzelnen Vertrags-Verbindlichkeiten bloß nach den bisherigen absoluten Grundsätzen ohne einen Richter bestimmen wollte, der ihnen sonst nach constitutionellen Regeln allein die eigentliche Kraft mittheilen konnte. Man blickt zwar hie und da nicht ohne Theilnehmung in die Scene neuerer Ereignisse, die allmählig wieder den Zugang zu Recht und Staatsmoralität zu eröffnen scheinen, was den Landständen und ihren Verfassungen in mehr als einer Hinsicht vortheilhaft werden müßte; allein, diß sind nur einseitige Resultate besserer Charaktere einiger Regenten, die zwar für die Gegenwart allerdings anziehend wer-

den, gleichwohl aber ohne die Hauptsache wirkliche Vertragsrechte für die Zukunft nie daurend sichern können *).

VII.

Bedeutender Unterschied zwischen älteren Landesverträgen, und neueren Versuchen deutscher Constitutionen.

Die nicht genau genug bestimmte deutsche Congreß- und Bundeshandlungen beschäftigten, so fern sie bei ihrem Erscheinen von Landständen sprachen, ohne eigentlich zu sagen, was sie sein sollten, die Erklärungskünste der deutschen Politik nach eben dem Maaßstabe, wie die Verschiedenheit der Staatsmaximen die Gelegenheit darbot, ihre Vollziehung nach Grundsätzen einzurichten, die das bisherige Sistem nicht allzusehr durchkreuzten, und nach diesem Zuschnitt zeigte auch der deutsche Ministergenius seinen Erfindungsgeist in den Regeln dieser Hermenevtik. — Wo die Landstände schon in vorigen Zeiten, als sie noch einen Kaiser hatten, ihre Privilegien nicht sehr in Ehre hielten, und persönliche Verhältnisse mancherlei Art die Pflichten gegen das Vaterland unterdrückten, bedurfte der Gegenstand nicht sehr große Gei-

*) Einzelne Beobachtungen dieser Art geben übrigens nur wenig Stoff zu gründlicher Beurtheilung über das Zusammentreffen der Dinge, deren eigentlichen Charakter man entweder noch gar nicht, oder nur sehr wenig nach ihren eigentlichen Veranlassungen kennt. — Ein Staat wird schneller zerstört, als wieder in Ordnung gebracht, und auf deutscher Erdfläche hat die Unterdrückung viel zu lange gedauert, um von dem Geiste der Zeiten eine schnellere Entfernung zu erwarten, die selbst der Friede nicht besserte. Wie er sich hier entfernen und einen anderen Charakter annehmen müßte, um Landstände in ihrer vorigen Gestalt nach eigentlich constitutionellen Begriffen hervorzubringen, darüber bliebe das Räthsel noch immer unaufgelööt, wenn auch an einigen wenigen Orten indessen hierinn mehr geschah, als man im Allgemeinen erwarten konnte.

stesanstrengung, denn hier blieben sie als bloße Figuren nur dem Namen nach gegenwärtig, und sahen dem Machwerk der Ministerindustrie ruhig zu, ohne sich mehr mit einer Verfassung zu beschäftigen, die den älteren Verträgen neuen Spielraum gestattete.

Allein da, wo man Verträge zwischen Herrn und Land nach ihrem ächten Werthe schätzte, und nach Entfernung der fremden Gewalt auf ihre Wiederherstellung desto lebhafter drang, weil man ihre Rechtskraft nur durch diese, und also auf dem unrechtmäßigsten Wege verloren hatte, konnten die Dinge nicht zwischen Seyn und Nichtseyn stehen bleiben, ohne ihnen den eigentlichen Werth sichtbar zu nehmen, und die Absichten selbst zu verrathen; man versuchte daher dieser landständischen Thätigkeit auf andere Art beizukommen, womit die Vollziehung nach den Worten, und also die persönliche Gegenwart ohne Abbruch zu Stande kam, die Sache selbst aber eine Wendung erhielt, die das ganze Convolut der älteren Landesverträge, als meist verlegene Waare nach dem Geiste der Zeiten in andere Beziehungen umgestaltete *).

*) Dieser Fall ereignete sich unter andern in dem Königreiche Würtemberg, als der letztverstorbene König seinen Dienern, Vasallen und Unterthanen am 11. Jan. 1815 den landesherrlichen Entschluß im Druck bekannt machen ließ, seinem Lande eine ständische Verfassung zu geben, wozu die unter landesherrlicher Aufsicht entworfenen Grundzüge den ständischen Repräsentanten am 15. März desselben Jahrs, als an dem bestimmten Versammlungstag, in einer eigenen Urkunde vorgelegt werden sollten. Die zu diesem neuen Landtag berufenen Mitglieder des hohen und niedern Adels wurden nach einem späteren Rescript vom 29. Jan. d. J. von dem Regenten selbst ernannt, die Städtedeputirte aber der ordentlichen Bürgerwahl überlassen, nur mit dem Unterscheid, daß jene für sich und ihre Familien votirten, diese aber keiner Instruction von ihren Committenten dazu bedurften. Die feierliche Eröffnung der ersten Landtagssitzung schien jedoch den landesherrlichen Erwartungen nicht allerdings zu entsprechen, da der Bürgerstand die neue Constitution, worinn man freilich lediglich nichts von dem Dasein älterer Rechte und Freiheiten des Landes, selbst nicht im Andenken erblickte,

Die Ministerindustrie behauptete hier ihren gewohnten Scharfsinn, womit sie voraussetzte, daß man die Dinge allein nach dem wörtlichen Ausdruck der Bundesakte zu beurtheilen hätte, und wenn das Land einmal wieder Landstände aufweisen könnte, so müßte es in Ermanglung weiterer Vorschriften ganz gleichgültig sein, ob sie nach älteren oder neueren Verträgen bestünden; man könnte daher dem Fürsten die Hände nicht binden, ihnen statt der vorigen eine neue Constitution nach seinem Gefallen zu geben, ohne auf jene dabei mehr Rücksicht zu nehmen, als er selbst für gut hielt. Die hermeneutische Erfindung schien allerdings zu gefallen, denn auf diese Art hatten die Völker zwar Landstände, aber keine Rechte mehr, und die Verfassung mußte schon in ihrem Entstehen wieder aufhören, weil sie keinen Richter hatte *). Man versuchte unter andern, die Wendung mit dem Geiste der Zeiten zu entschuldigen, der schon so manches Alte, das sonst seine gute Ursachen hatte, gleichviel ob mit List oder Gewalt ausser Uebung setzte; allein die Völker schienen nicht gleicher Meinung zu sein, und glaubten, gegenseitige Rechte und Verbindungen zwischen Herrn und Land wären kein Gegenstand der Mode, noch weniger der neueren Politik, und die Zeit müßte sich nach Verträgen, diese aber dürften sich nicht nach jener richten, da man sie eigentlich darum geschlossen hätte, um gerade damit diesen Mißbräuchen vorzukommen; die Verbindlichkeit der Verträge könnte daher

---

freimüthig verbat, und, indem er nur diese reklamirte, alle neuere Constitutionsversuche ablehnte. Diß mußte natürlich die Dinge in weitere Debatten verwickeln, die zur Stunde noch fortdauren.

*) Was hierüber in den herzogl. Braunschweigischen, und bald darauf auch in den Hessenkasselschen Ländern nach diesem Zuschnitte geschah, las man bisher in öffentlichen Blättern, und konnte sich daraus die dermaligen Begriffe von Vereinigung der Souverainität mit den Grundsätzen constitutioneller deutscher Freiheit ohne Mühe von selbst bilden.

das Alter nicht entkräften, weil sie schon in früheren Zeiten eben darum vorhanden gewesen wären, um ähnliche Auswüchse der fürstlichen Staatsgewalt zu verhindern. Die fremde Gewalt, die ihre Wirkungen nur darum unterdrückt hätte, um daraus für sich selbst die möglichsten Vortheile zu ziehen, hätte sie überhaupt nie austilgen können, ihre Entfernung fordere eigentlich schon die Wiederherstellung des vorigen Zustandes, und wenn nach diesem Grundsatz die vorigen Verhältnisse selbst in diesem einzelnen Theile des Ganzen nicht wieder eintreten sollten, so würde die Bundesdisposition in diesem Stück gar keinen Zweck gewinnen *).

Die Sache schien allerdings durch diese Gründe nicht wenig Licht zu erhalten, wenn man damit auch nicht auf den Ursprung der Landstände zurückgieng, wo eigentlich die Vereinigung der Territorien, und das Herkommen, nicht aber der Fürst dem Lande die Constitution, und den Landständen die Verfassung gab; allein es kam hier noch ein anderer Gegenstand hinzu, von dem man zwar nicht weiß, ob er noch andere Beispiele nach sich zog, wobei man jedoch die Unvertilgbarkeit dieser Vertragsrechte auch aus dem Gesichtspunkt im Auge behalten mußte, daß sie ausschliessend nur diejenigen Länder angehen, die ihre Verträge nach diesem Maaßstabe mit

*) Bei dem unermüdeten Streite über das Wesentliche und Minderwesentliche dieser Art älterer Landesconstitutionen, der die Grundsätze immer verrücken muß, weil es zwischen Herrn und Land keinen Richter mehr gibt, der in dieser Rechts-Ungewißheit die Regel bestimmt, suchte man jene aus der allgemeinen Beobachtung zu ziehen, weil die Dinge sich überall neu gestaltet hätten, ohne in ihren Veränderungen gerade eine Regel anzunehmen. Der Beobachter kommt zwar damit immer wieder auf den Standpunkt zurück, von dem er in der Untersuchung ausgieng; weil man aber nun einmal das eigentliche Recht hier nicht mehr in seiner Wirkung antrifft, so weiß man desto gewißer, warum sich das Alte mit dem Neuen so schwer vereinigen läßt, indem man jenes wie dieses nach dem Geiste der Zeiten behandeln will, der nur einseitige Rechte hervorbringt, ohne ihre Quelle anzugeben.

ihrem Regenten abgeschlossen haben; denn wie kein Dritter nach der Natur des Kontrakts an den daraus resultirenden Rechten und Verbindungen Theil nimmt, der ihn nicht abgeschlossen hat, so kann auch kein anderes Land, wenn es auch der Regent mit dem älteren zugleich besäße, wider dessen Willen mit Recht einige Ansprüche darauf machen, die es vorher nicht hatte *).

Möchte daher der vorhandene Fall mehrere oder wenigere Beispiele nach sich ziehen, wovon man zwar bisher noch nichts Aehnliches erblickte, so wäre hier allerdings die bedeutende Verschiedenheit zwischen jenen Ländern, die vor der allgemeinen Zerstörungskatastrophe Landstände hatten, und denen, die sie nicht hatten, aus diesem Gesichtspunkt zu beobachten, weil es hier auf Dinge ankommt, die von jenen nach älteren Grundlagen als Recht zurückgefordert werden, während diese bloß darauf warten, was ihnen der gemeinschaftliche Regent allenfalls aus eigener Bewegung in diesem Stück zu verwilligen für gut findet. Beides läßt sich unmöglich in einem und ebendemselben Fall verbinden. — Daß der Fürst in neuacquirirten Ländern, die entweder nie Landstände hatten, oder sie so früh wieder verloren, daß man selbst zur Zeit der allgemeinen deutschen Constitution keine Verfassung dieser Art mehr darinn bemerkte, sich durch neue Verträge mit seinen Unterthanen verbinden kann, die von seinem Willen abhangen, wäre aus keinem rechtlichen Grunde zu bezweifeln, weil dabei nicht wohl ältere Rechte ins Spiel kommen können, die

*) Diß war vor nicht gar langer Zeit noch ein Gegenstand der landständischen Debatten Würtembergs, als dort die Vereinigung der alten und neuen Länder unter einer Constitution zur Sprache kam, die das Ganze umfassen sollte. Die Verhandlungen darüber sind von beiden Seiten im Druck bekannt; wie weit jedoch ein Vergleich darüber zu Stande kommen kann, wäre erst von dem Zusammentreffen anderer Umstände zu erwarten, denn nach der Natur des Vertrags, kann das Volk nur durch eigenen Entschluß, nicht aber durch Nöthigung äusserer Gegenstände, etwas an seinen Rechten verlieren.

dadurch verletzt würden; allein bei dem Dasein älterer Rechte läßt sich eine ähnliche Verfahrungsart nicht anwenden, denn diese kann der Fürst, wenn er ihnen auch zur Zeit noch keine Wirkung einräumt, zum Nachtheil seines Stammlandes nicht einseitig abändern, oder sie mit jenen in willkühtliche Vereinigung setzen, die diesem, wenn es auch seine ältere Rechte dabei ungekränkt erhielte, gleichwohl auf mancher Seite schädlich werden könnte.

Die neue deutsche Bundesakte hat sich über diesen Fall nicht erklärt, wie sie überhaupt die Rechte der Völker keines prüfenden Blickes würdigte; gleichwohl ist er jetzt in einem Lande vorhanden, das sich durch diese Acquisitionsarten nicht wenig vergrößerte, und soll durch gegenseitige Uebereinkunft entschieden werden, um aus den einzelnen Theilen ein constitutionelles Ganzes zu bilden, das wo möglich auch für die Zukunft bestünde. — Der Versuch hätte in der That viel Anziehendes, und unter gewißen Voraussetzungen scheint man auch die Möglichkeit seiner Ausführung nicht zu bezweifeln; allein die Art, nach welchen Verhältnissen ein solcher neuer Staatskörper aus der gegenwärtigen Mischung hervorgehen, und für die Zukunft als ein vereinigtes Ganzes bestehen soll, das sich zum Theil noch nicht von dieser Nothwendigkeit zu überzeugen scheint, und wie überhaupt das Zusammentreffen der Gegenstände hier zu beurtheilen wäre, die sich noch in so manchen Ansichten wesentlich durchkreuzen, möchte für den Beobachter noch interessanter werden, wobei es daher nicht überflüssig sein dürfte, das Detail dieser Verschiedenheiten hier noch etwas näher unter einen Gesichtspunkt zu sammeln.

VIII.

Vermehrung der deutschen Landstände mit höheren Klassen.

In jener glücklichen Periode der constitutionellen Verfassung Deutschlands, wo man noch von Reichsgrund-Gesetzen und Reichsgerichten sprach, waren Landstände kein Gegenstand einer neuen Schöpfung *). Diese Ueberreste alter deutscher Freiheit gründeten ihr Dasein auf Herkommen und Verträge, denn ohne diese konnten sie weder Existenz noch Zweck haben; sie waren daher auch nicht überall vorhanden, und da ihnen die Ausdehnung der landesherrlichen Staatsgewalt manchen Drang bereitete, statt sie mit neuen Gegenständen zu vermehren, so kostete es schon damals oft nicht wenige Mühe, den kleinen Theil der noch vorhandenen unter dem Schutz der Gesetze zu erhalten, die sie vor der Zerstörung retteten. — Wenn daher in der entgegengesetzten Periode, wo Deutschland aufgehört hat, ein vereinigter Staat zu sein, und die Landstände die Quelle verloren haben, woraus sie entstunden, nicht bloß von ihrer Wiederherstellung, sondern sogar von ihrer Vermehrung gesprochen, und zum Theil wirklich gehandelt wird, so würde die neue Schöpfung, wenn man sie auch nicht mehr als Satyre auf das fortdaurende absolute Sistem betrachten wollte, zum wenigsten so lange ausser den Gränzen der staatsrechtlichen Wirklichkeit liegen, als man die eigentliche Grundlage derselben weder in den noch

*) In dem fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Landesantheil schien zwar im Jahr 1722 eine Art neuer landständischer Verfassung aus dem dortigen Landadel und den Städten zu Stande zu kommen, die der Fürst durch ein besonderes Dekret sanctionirte; man konnte es aber keine eigentliche Ausnahme von der Regel nennen, weil schon in älteren dortigen Urkunden einer Landschaft gedacht wird, die damit nur in erneuerter Form erschien; s. Mosern i. tr. von der deutschen Reichsstände Landen rc. S. 379.

unbestimmten Verhältnissen des höheren und niederen Reichsadels, noch in dem gegenwärtigen bürgerlichen Zustande der Völker aufsuchen darf, sondern damit von einem ganz andern Standpunkt ausgehen müßte, um ihre constitutionelle Vereinigung zu bestimmen. Wollte man auch annehmen, daß die deutschen Congreßverhandlungen zu dieser Operation den Stoff enthielten, weil der Zustand der mediatisirten deutschen Fürsten und Grafen, wie der des vormaligen Reichsadels, in Absicht ihrer wiedergeforderten Unmittelbarkeit eine ganz andere Wendung durch die Bundesakte erhielt, als ihre Mitglieder erwarteten, so scheint doch die am Ende des Congresses von einer bedeutenden Zahl derselben niedergelegte Protestation, und der derselben einverleibte Vorbehalt ihrer Rechte, mit dieser Hermenevtik nicht sehr im Einklang zu stehen *), und mußte daher zunächst zur Frage führen: wie fern diese Art Landstände für immer, oder unter jenem Vorbehalt nur auf unbestimmte Zeit constituirt werden könnten? — Bisher entschied kein

---

*) Man weiß, wie lebhaft sich die mediatisirten Fürsten, Grafen und der ehemalige Reichsadel, für die Wiederherstellung ihrer vorigen Rechte bei dem Wiener Congresse verwandten, ehe sie dort mit den Beschlüssen überrascht wurden, daß Deutschland weder einen Kaiser noch eine constitutionelle Verfassung mehr bekommen sollte. Nun erblickten sie erst die eigentliche Vernichtung des ganzen Werths ihrer Unmittelbarkeit, die Niemand mehr gegen das Recht des Stärkeren in Schutz nehmen wollte, und weil auch die Bundesakte sie von diesem Zustande ausschloß, so legten sie erst am Ende ihre Protestation auf die Tafel des Congresses, die sich unter andern mit den Worten schließt: „Sie sähen sich verpflichtet, für sich, ihre Nachkommen „und Unterthanen vor dem hohen Congreß, und „vor der ganzen Welt die Verwahrung einzulegen, daß sie sich den Umfang ihrer Rechte und „Befugnisse, wie ihn der Besitzstand von 1805 „bezeichnet, für ewige Zeiten vorbehalten." S. Klübers Sammlung der Congreßakten II. Bd. S. 584. Eine ähnliche Verwahrung der Fürsten und Grafen von Solms kommt später im XXII. Heft S. 325. gleichfalls vor.

Richter diese Frage; man müßte sie also, bei der Unbestimmtheit dieser Alternative, nur nach dem Zweck entscheiden, der damit erreicht werden soll, denn zur Zeit der deutschen Constitution gab es weder gezwungene, noch auf unbestimmte Zeit oder mit Vorbehalt constituirte Landstände, weil ihre Constitution nicht von dem Fürsten, sondern von ihnen selbst abhieng.

Nach den absoluten Prinzipien konnte man jedoch mit der Ansicht dieser bisher unentschieden gebliebenen Lage, den Versuch einer landständischen Organisation dieser Art leicht erwarten, da hier weder Oberhaupt noch Richter mehr dazwischen trat, und daher den dazu einberufenen Mitgliedern nichts übrig blieb, als sich unter dem erwähnten Vorbehalt in die Umstände zu fügen, und es als ein unvermeidliches Resultat der gegenwärtigen Zeitereignisse anzusehen, daß sie, die vorher ihre Länder nach gleichen constitutionellen Rechten und Gesetzen des Ganzen selbst regierten, nunmehr in der Gestalt von Landständen erschienen *). Der Versuch nahm allerdings seine Richtung nach dieser Lage, und sobald man den erwähnten Vorbehalt für unbedeutend, und die Mediatisirung für unwiderruflich hielt, schien er ohne

---

*) Die Fürsten von Solms und Neuwied beklagten sich noch bei dem Congresse über die Art, wie sie von den Nassauischen Fürsten als Landstände in Anspruch genommen würden, und begaben sich dagegen, ungeachtet jener Protestation, in Preussischen Schutz, wo man sie sehr willfährig aufnahm. Allein etwas später berief der letztverstorbene König von Würtemberg die Fürsten: von Hohenlohe, Taris, Oettingen, Löwenstein, Salm, Waldburg, Dietrichstein, Colloredo, Windischgräz, Metternich, Fugger, und die Grafen: von Königsegg, Wartemberg, Bassenheim, Törring, Quadt, Stadion, Rechberg, Neipperg, Sternberg, Plettenberg, Schäsberg, nebst einer ausgewählten Zahl des ehemaligen Reichsadels in diesem Bezirk, zu einem allgemeinen Landtag, der am 15. März 1815 wirklich eröffnet ward. Sie blieben zwar nicht aus, doch gaben sie ihre Stimmen nur unter dem oben angeführten Vorbehalt. —

Bedenken in der Form realisirt zu werden, daß durch diese Vereinigung der einmal mediatisirte höhere und niedere Adel mit seinen Ländern und Gütern einen integrirenden Theil des Ganzen ausmachen sollte, worinn er zwar nie vorhanden war.

Allein der Gegenstand, der übrigens, so viel man weiß, der einzige dieser Art in Deutschland ist, betraf gerade ein Land, das ehemals bloß bürgerliche Landstände hatte, die zwar nur noch in der Sammlung ihrer älteren Landesverträge lebten, diese aber gleichwohl unverändert erhalten wollten *). Hier durchkreuzten sich die Verhältnisse auf mehr als einer wesentlichen Seite, und so viel man sich auch Mühe gab, die Gründe unter einem Gesichtspunkt zu vereinigen, so schienen sie gleichwohl schon darum nicht anwendbar, weil eine für die Zukunft fortdaurende Länderinkorporation damit erfordert ward, die, so lange die fürstlichen, gräflichen und reichsadelichen Besitzer ihrer Güter sich nicht unbedingt erklärten, keine rechtliche Wirkung haben konnte **).

*) Die Würtembergischen Städtedeputirte, die man allein zu dem erwähnten Landtag berief, machten ihre Verhandlungen größtentheils im Druck bekannt, worinn die Frage: wie die ältere landständische Verfassung mit der neuen Ländervergrößerung durch allgemeine constitutionelle Regeln vereinigt werden könnte? — als ein vorzüglicher Gegenstand dieser Debatten erscheint. Es findet sich jedoch darinn noch keine Urkunde, wie weit sich der Adel damit übereinstimmend erklärt hat, ohne seinen Vorbehalt dagegen nachzulassen.

**) Ausser diesen zwischen dem Adel und Bürgerstand noch nicht entschiedenen Verhältnissen, würde sich jedoch dieser Inkorporationsfall von sonst gewöhnlichen minderbedeutenden Einverleibungen kleiner Güter oder Herrschaften auch in Absicht seines Umfangs unterscheiden, denn dieser beträgt mehr als das doppelte Verhältniß des älteren Landes, was daher wohl zuerst die Frage veranlassen könnte: welches Land eigentlich dem anderen inkorporirt werden sollte? — Die Erwerbungs-Art aber vergleicht sich überhaupt hier mit keiner anderen, selbst mit der nicht, die durch Krieg geschieht; die Verbindungsregeln würden daher für die Zukunft besonders auch aus diesem Gesichtspunkt abzumessen, und überhaupt doppelt merkwürdig sein.

In Ländern, wo der Adel zur Zeit der deutschen Constitution einen originellen Landestheil mit seinen landsäßigen Gütern bildete, wie z. B. in Oesterreich, Böhmen, Baiern, Sachsen, Braunschweig, Hessen, Mecklenburg rc. war die Inkorporation seit dem Entstehen vorhanden, und wo sie sonst etwa mit einzelnen nicht adelichen Gütern als Städtegut manchmal zu Stande kam, hatten die bürgerlichen Landstände gemeiniglich eine Summe Geldes dazu vorgeschossen, worüber man sich in den Landtagsabschieden nach gewöhnlichem Zuschnitt vereinigte; hier aber sollte ein ganz fremder Adel, gegen seinen Willen, als eine neue landständische Klasse, auf Kosten der Rechte des älteren Landes erscheinen, und diß für die ihm zugedachte Ehre, so viel davon aufopfern, als man nach der neuen Lage der Dinge und ihrer Vergrößerung für gut hielt, was man wohl nicht als Wiederherstellung des vorigen Zustandes betrachten konnte *). Mit wesentlichem Verluste älterer Rechte wäre die Alternative schon an sich nicht ausführbar, weil sich allgemeine Volksrechte von bloßen Stellvertretern, die zum wenigsten im Anfange mit keiner Instruktion von ihren Committenten erscheinen sollten, nicht veräussern lassen; allein, wenn man sie auch nur mit höheren Klassen theilen müßte, für die sie überhaupt nie vorhanden waren, und nach denen der Adel in Hinsicht seines Vorbehalts ohnediß nicht sehr großes Verlangen zu tragen scheint **), so würde schon

*) Man sehe unter andern das Würtembergische Rescript vom 13. Nov. 1815 an die versammelten Städte-Deputirten, dem ein eigener Commentar nach dem Gehalt dieser Gründe beigefügt ist, der zu weiteren Debatten Veranlassung gab, die indessen noch nicht geendiget sind.

**) Bei allgemeinen Ansichten wird zwar dieser Vorbehalt sehr unbedeutend, und wer ihn bloß nach dermaligen Ereignissen beurtheilt, hält ihn geradezu für Chimäre; allein mehrere Mitglieder des mediatisirten höheren und niederen Adels haben sich damit bereits an die zu Frankfurt eröffnete Bundes-

daraus ein bedeutender Nachtheil für das ältere Land hervorgehen, wenn seine bürgerlichen Landstände nicht mehr für sich allein selbstständig handeln könnten, und gegen die höhere Majorität zurückweichen müßten.

Die gegenwärtige Periode scheint überhaupt nicht dazu geeignet, Vortheil und Nachtheil in solchen Fällen richtig gegen einander abzumessen, und auf mehr als einer Seite zu rathen, das sichere Kleinere, wenn ihm gleich die vorige Wirkung noch fehlt, dem unsicheren Größeren vorzuziehen, das die Ereignisse des Augenblicks auf einmal umgestalten können *). Zur Zeit der allgemeinen deutschen Constitution hatten bürgerliche Landstände, wo sie ausschliessend vorhanden waren, keinen Zuwachs des Adels nöthig, um die Rechte ihres Vaterlandes allein geltend zu machen, wenn es die Nothwendigkeit forderte; was könnte dieser ihnen daher jetzt helfen, wo sie die Wirkung derselben vermissen, und dazu ihren Richter noch nicht wieder erlangt haben? — Im Kleineren darf man die Regeln der Politik eben so wenig als im Größeren aus dem Auge verlieren, zumal wo von Rechten die Frage ist, die man ohne Gefahr nicht theilen kann; und diese Gefahr ist schon darinn

---

Versammlung gewendet, und dadurch hinlänglich zu erkennen gegeben, daß sie ihn selbst zum wenigsten nicht für Chimäre halten.

*) Bedeutende Ländervergrößerungen geben zwar dem Fürsten, dem sie zufallen, Macht und Ansehen unter seinen Zeitgenossen; aber Landstände und ihre Verfassungen haben in solchen Fällen, mit oder ohne Vereinigung, nie etwas gewonnen. Was sonst bei kleineren Erwerbungen dieser Art durch Vertheilung der Staatslasten oder Beförderung des Handels und Gewerbes manchmal mit ihrer Vereinigung gewonnen wird, kommt bei größeren nicht mehr in Anwendung, weil davon sogleich die Vermehrung stehender Heere die Folge ist, die das Land erhalten muß, ohne damit mehr seine Verfassung vereinigen zu können. Die Erfahrung zeigte davon die Beispiele noch bei dem Dasein der deutschen Staatsverfassung, und mit diesen wird man die Parallele in der gegenwärtigen Periode desto richtiger zu ziehen wissen.

vorhanden, wenn man in ihrer Ausübung künftig von einer höheren Klasse abhängen sollte, die an den alten Verträgen überhaupt keinen Theil nehmen kann, weil sie solche nicht mit abgeschlossen hat. Damit ließen sich zum wenigsten keine Inkorporationsvortheile in eine Parallele stellen, wenn man auch nicht einmal die unvermeidliche Weitläufigkeit dabei in Erwägung ziehen wollte, die eine solche bedeutende Mehrheit landständischer Stimmen von höheren Klassen, würden auch die Vereinigungsgrundsätze dabei aufs genaueste beobachtet, in Absicht der Behandlung vaterländischer Gegenstände herbeiführt, die man längst aus Erfahrung kennt. Bürgerliche Stände könnten wohl hier in keinem Betracht jene vortheilhafte Rolle mehr spielen, womit sie sonst ungehindert und ausschliessend für das Vaterland auftraten, und das ältere Land würde schon allein durch die bedeutende Stimmenmehrheit unvermerkt um seine vorzüglichsten Rechte kommen, die es sonst allein behauptete.

Wollte man aber zugleich den Schuldenzustand dieser höheren landständischen Klassen, und ihrer einzelnen Länder und Güter, wovon seit den zwanzigjährigen Kriegen kein Winkel Deutschlands unverschont blieb, damit ins Spiel bringen, ohne vorher durch genaue Absonderung zu bestimmen, nach welchen Regeln jede Klasse ihre Schulden selbst übernehmen und bezahlen, wie dißfalls die Repartition der Steuern und Abgaben einzurichten, und wie bei einer solchen Unbestimmtheit der Staatskräfte, das ältere kleinere Land mit den seinigen zurecht kommen, und zum wenigsten für sich den Staatskredit erhalten sollte; so wäre hier der Fall im eigentlichen Verstande vorhanden, wo die neuere größere Zahl die ältere kleinere unvermeidlich zu Grunde richten, und keines mit dem andern mehr emporkommen würde. — Doch — über Dinge, die dermal noch so weit auseinander liegen, und überhaupt noch eine gute Zahl anderer Schwierigkeiten in sich enthalten, die sich erst in

der Folge entwickeln dürften, hätte man genug — vielleicht schon zuviel gesprochen.

IX.

Vermehrung der deutschen Landstände mit bürgerlichen Klassen.

Die zweete Vermehrungsart der deutschen Landstände, wenn sie wirklich auch nur ausnahmsweise geschehen sollte, setzt eigentlich zween verschiedene Fälle voraus, die sich jedoch nicht nach gleichem Maaßstab beurtheilen lassen. — Der eine würde Länder betreffen, die zur Zeit der deutschen Staatsverfassung gar keine Landstände hatten, und also bloß nach Vorschrift allgemeiner deutscher Reichs-Gesetze regiert wurden; der andere hingegen käme in Ländern zu Stande, wo schon Landstände vorhanden waren, die ihre Verfassung auf ältere Verträge gründen, jetzt aber durch Vereinigung neuerworbener Staaten mit dem älteren nach gleichen Rechten und Verbindungen constituirt werden sollen. Gegen die Möglichkeit beeder Fälle wäre nach dem Geiste der Zeiten nichts Wesentliches einzuwenden; die Wirklichkeit aber würde, so fern das Recht hier seinen Charakter behalten soll, nach dem Unterschied zu beurtheilen sein, wie dabei mehr oder weniger ältere landständische Rechte in Betracht, oder auch ins Gedränge kommen, die bei aller bisherigen Nichtwirkung, gleichwohl als positive Merkmale der ehemaligen constitutionellen Volksfreiheit die völkerrechtliche Kraft nicht verlieren konnten.

Es gibt zwar, nach der schon oben vorgekommenen Bemerkung, wenige deutsche Länder von Bedeutung, worinn niemals Landstände vorhanden waren; aber mehrere, worinn sie schon in älteren Zeiten wieder abgiengen, ohne mehr ersetzt zu werden. Wäre nun von einer dieser Gattung die Frage, so könnte man dem Landesherrn, der sie acquirirte, auf keiner Seite die

Freiheit streitig machen, ihnen eine Verfassung nach seinem Willen zu geben, so fern sie zum wenigsten ihren früheren Rechtsverhältnissen entspräche, die der Sinn des Bundesschlusses bezeichnet, wenn er anders einen Zweck haben soll. Allein, in Ländern, wo vor der deutschen Staatsumwälzung bereits Landstände vorhanden waren, die nach Herkommen und Verträgen ihre Rechte übten, wäre eigentlich nur von ihrer Wiederherstellung die Frage, und diese müßte ungeändert vorausgehen, wenn man beide nach gleichen Regeln vereinigen wollte. Der Gegenstand entwickelt sich schon aus der Natur der Sache, denn so gut man begreift, daß das neuerworbene Land, das vorher keine constitutionelle Rechte hatte, sich auf diese Art vereinigen lassen müßte, so gut würde dem älteren Lande, wenn auch das Wesentliche seiner Rechte damit unangegriffen bliebe, gleichwohl die Erklärung freistehen, ob es sich mit dem neueren Lande vereinigen lassen will.

Wenn man nach rechtlichen Staatsgrundsätzen annimmt, daß dem älteren Lande nichts mit Recht zugemuthet werden kann, was mit seinen vorigen rechtmäßig hergebrachten Verhältnissen im Widerspruche steht, so kann man auch eine solche Inkorporation nicht unter die eigentlichen Staatsnothwendigkeiten zählen, womit jenes wegen scheinbarer oder nicht scheinbarer Verbindungsvortheile wesentliche Rechte aufopfern müßte, die es in keinem Veränderungsfalle mehr zurückerhalten könnte. Für das isolirte kleinere Land könnte indessen die ältere Constitution zwar ungeändert anwendbar und zweckmäßig bleiben; weil aber nach Erfahrung der Charakter des Kleineren nur selten auf das Größere wirkt, oder eine Vereinigung kultiviren kann, ohne sich selbst nachtheilig zu werden, so würde für jenes der Bedacht aus diesem Gesichtspunkt desto nothwendiger zu nehmen sein, wenn man auch dermal die Folgen noch nicht alle voraussehen könnte, die dergleichen Fälle manchmal ganz unerwartet herbeiführen. Wie fern es übrigens Glück

oder Unglück für die Völker sei, wenn Länder dieser Art vereinigt oder nicht vereinigt werden, läßt sich nach keiner sicheren Staatsregel bestimmen; hier kommt das Meiste auf Verhältnisse, Zeit und Umstände an, wobei oft die Ausnahme bedeutender als die Regel wird, und man erst aus jenen die Gründe abziehen muß, ob ältere Landesverträge das ausschliessende Eigenthum des älteren Landes bleiben müssen, oder mit welchen etwa minderwesentlichen Modifikationen das Neue ohne Nachtheil des Aelteren ein Gemeingut des Ganzen werden kann *). Jedes wesentliche Opfer, das auch nur in der Vereinigung selbst liegen könnte, trägt seine Schwierigkeiten in sich selbst, und es handelt sich darüber gerade zu einer Zeit, worinn weder höhere Garantie, noch höheres Richteramt mehr dazwischen tritt, und der ältere Theil sich in einer weit bedenklicheren Lage befindet, als jeder andere Privatmann, der seinen Vertrag in der Voraussetzung schließt, ihn nöthigen Falls vor dem Richter geltend zu machen; hier aber der entgegengesetzte Fall einträte, worinn weder Garantie noch Richter mehr vorhanden ist, und daher alles der Großmuth des Regenten und seiner Nachfolger überlassen werden müßte. Die staats- und völkerrechtliche Lehre von Unveräusserlichkeit öffentlicher und allgemeiner Volks-Rechte darf man zwar in ihrer Anwendung nicht mehr

*) Man sehe das schon angeführte Würtembergische Rescript vom 13. Nov. 1815, worinn der letztverstorbene König den Städtedeputirten seiner Länder unter andern die Versicherung gibt, daß im Nichtvereinigungsfall in dem Stammlande die vorige Verfassung wiederhergestellt, in den neuen Ländern aber eine eigene Nationalrepräsentation anderer Art stattha ben sollte. Der demselben unter Lit. A. beigefügte Commentar erklärt sich, wenn er sonst keine andere Absicht hatte, noch ausführlicher über die Art dieser neuen Landstandschaft, die hier die Inkorporation wie Ursache und Wirkung voraussetzt. Wie weit man sich jedoch indessen über die, in dem weiteren Zusatz Lit. B. enthaltenen Bestimmungen vereiniget oder nicht vereiniget hat, ist aus den gedruckten bisherigen Debatten noch nicht zu ersehen.

von Staatsmaximen erwarten, die ohnediß in die landständischen Verfassungen Deutschlands manche gewaltsame Lücke gebracht haben, ehe sie fremde Gewalt auf einmal zerdrückte; gleichwohl würde sie aus dem gegenwärtigen Gesichtspunkt, wo von neuen Verträgen zwischen Herrn und Land die Frage wäre, denen zu Gefallen man den älteren entsagen müßte, ihre constitutionelle Rücksichten in jedem Falle behaupten, so fern die Entsagung der gegenwärtigen und kommenden Generation des Landes, durch eine solche Vereinigung nachtheilig werden könnte. — Man weiß dermal ungemein viel von der Wohlfahrt der Länder und Völker zu sprechen, die sich nach gleich durchgehenden Staatsgrundsätzen weit eher, als nach verschiedenen Regierungssistemen unter einer und ebenderselben Herrschaft bilden soll; allein, die Aussenseite verspricht manches, was bei näherer Prüfung ganz andere Gestalten annimmt, und man erhält mit dieser Staatsmedizin gemeiniglich nichts weiter, als einen vorübergehenden Glanz des größeren Ganzen, dessen Dauer ohne höhere Gesetze und Richter etwa nur das gegenwärtige Fürstenwort garantirt, ohne die Zukunft sichern zu können.

Vor dem französischen Revolutionskrieg gab es auf deutscher Erdfläche diß- und jenseits Rheins verschiedene Länder unter der Regierung eines und ebendesselben Fürsten, die theils Landstände hatten, theils nicht hatten; gleichwohl fand man in ihrer Vereinigung nach diesem Zuschnitt keine Staatsnothwendigkeit, sie blieben in diesem abgetheilten Zustande unter der Aufsicht allgemeiner deutscher Reichsgesetze, ohne sich oder den andern Ländern damit Glück oder Unglück zu bereiten *). Sollten

*) Unter mehreren Beispielen dieser Art werden hier die Bairischen Länder statt weiterer Beweise dienen. Das Herzogthum Ober- und Niederbaiern hatte Landstände, und die Oberpfalz hatte keine. Die Fürstenthümer Neuburg und Sulzbach, und die Bergischen Länder hatten Landstände, und die ganze Unterpfalz wußte davon nichts. Al-

hier wohl andere Grundsätze eintreten, weil Deutschland — nicht mehr Deutschland ist? — Die Mühe möchte zum wenigsten vergebens sein, ihnen ohne einen obristen Richter die rechtliche Garantie zu verschaffen. — Das dermalige Beispiel dieser Art wäre zwar noch das einzige auf deutscher Erdfläche, und dürfte vielleicht wohl isolirt bleiben; doch stehen auch hier die Gegenstände der Vereinigung nicht in gleichem Verhältniß, und der bedeutend größere Umfang des nicht constituirten Landes, der das kleinere, das indessen ungehindert für sich allein handeln konnte, in jedem Fall überstimmen würde, begreift nicht wenige heterogene Bestandtheile, die das ältere constituirte Land in nicht geringe Verlegenheit setzen müßten, wenn man sie mit seinen Rechten ohne weitere Prüfung in eines verflechten wollte *). Selbst die Verschiedenheit seiner Lage und Angränzungen könnten hier

les stund hier unter der Regierung eines einzigen Fürsten; gleichwohl dachte Niemand an die allgemeine Inkorporation dieser Länder, nm sie damit in einen besseren Zustand zu setzen, der sie glücklicher machte.

*) Daß jedoch die ehemaligen deutschen Reichsstädte, die man im Jahr 1803 als Uebergewicht in die Säkularisationswagschale legte, hier mit Recht eine Ausnahme fordern können, wäre um so weniger zu bezweifeln, da ihnen der damalige Deputationsreceß, zu etwelcher Erträglichkeit ihres Schicksals, die Gleichstellung mit den privilegirtesten Munizipalstädten zuerkannte, wozu sie jedoch damals nicht kommen konnten, und in der Folge, da alles auf einmal zusammenfiel, keine Vortheile davon mehr erblickten. So fern nun diß Recht jezt wieder in Bewegung kommt, ließe sich kein rechtlicher Grund denken, warum ihre Aufnahme nicht ohne Veränderung der älteren Verfassung bestehen könnte, so fern nicht etwa die religiöse Verfassung einiger derselben damit ins Spiel käme. In politischer Hinsicht stünde der Vereinigung kein Uebergewicht an Ländern, und also auch nicht an Stimmen entgegen, das ältere Land verlöre durch die Art der Vereinigung nichts Wesentliches an seinen ursprünglichen Rechten, und die Inkorporation bedürfte kein Aequivalent für den Fürsten, weil sie das Gesetz sanctionirte.

Dinge hervorbringen, die sich mit der Verfassung des Stammlandes nicht vereinigen ließen, wenn man auch die bedeutend größere Volksmenge nicht mit in Berechnung ziehen wollte, die zum Theil selbst in Absicht der Verschiedenheit ihrer religiösen Verfassung auf mehr als einer Seite Aufmerksamkeit fordert *). Wäre daher die Vereinigung keine eigentliche Staatsnothwendigkeit, die sich überhaupt nicht einseitig beurtheilen läßt, wo von gegenseitigen Rechten und Verbindungen die Frage ist,

*) Mit diesem Vermehrungs- oder Vergrößerungssistem, würde allerdings die Religionsverschiedenheit unerwartet ins Spiel kommen, die bei aller durch den Geist der Zeiten jetzt angenommenen Toleranz, den Dingen gleichwohl eine gespannte Lage gibt, die sich mit der besten Anwendung politischer Regeln nicht vermeiden läßt. Selbst da, wo der Fürst nur die neu acquirirten Länder, die noch keine Landstände hatten, unter sich auf constitutionelle Weise verbinden wollte, möchte dieser Unterschied in Glaubensmeinungen den Einfluß ins Ganze nicht verlieren, wenn man auch die Idee einer herrschenden Religion ganz aus dem Staate verbannen wollte. Die Philosophie hält zwar die Sache für Vorurtheil; aber Vorurtheile dieser Art lassen sich nicht so leicht hinwegräsonniren, zumal wo die Staatsphilosophie ihre ächte Regeln verloren hat, und für die neuen Grundsätze keine Garantie vorhanden ist. Wäre nun z. B. das Stammland, dem diese landständische Vermehrung zu Theil würde, protestantischer Religion, so müßte der Contrast nicht wenig auffallen, wenn der vorher ganz protestantisch gewesene landständische Körper mit katholischen Mitgliedern vermehrt würde, wodurch, statt der Wiederherstellung, eine niegesehene Neuerung erschiene, und die ganze, vorher gehabte, gleich geordnete Gestalt zwischen protestantischen Prälaten und Städten verloren gienge. Die Abstimmungen könnten unmöglich hier im Gleichgewicht bleiben; sollte man daher, um die Trennung zu hindern, eine protestantische und eine katholische Kammer anlegen, und damit die Rechte des Stammlandes in neuere Debatten gerathen? — Zur Zeit der deutschen Constitution sah man unter den Landständen einzelner Länder, gleichviel ob sie katholisch oder protestantisch waren, keine Veränderung oder Verschiedenheit dieser Art; sie bestunden nur aus Mitgliedern einer und ebenderselben Religion, ohne je eine solche Mischung unter sich zuzugeben, die den nothwendigen Gemeingeist aus ihrer Mitte von selbst entfernt.

die auf älteren Verträgen ruhen, und würden die verfassungsmäßigen Bestimmungen nicht so manchen Zufällen und Schicksalen unterworfen sein, die in der gegenwärtigen Ungewißheit, wo sie kein höherer Richter mehr in Schutz nimmt, weit leichter als vorher eintreten können, so möchte das Unglück nicht sehr groß sein, wenn sie für diesen bedeutenden Preis auch nicht realisirt würde.

X.

Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand der deutschen Landstände.

Die ehemalige deutsche Constitution eröffnete die Quelle der landständischen Verfassungen einzelner Länder nicht in der Absicht, um den Unterthanen damit eine Art Mitregentschaft einzuräumen, die dem Regenten die gesetzlichen Rechte der Landeshoheit in ihrer Ausübung streitig machte, sondern nahm sie bloß in so fern aus Staatsgründen in Schutz, als die ursprünglichen Zwecke der Verträge sich in der constitutionellen Regel conzentrirten, daß die einzelne Staatsgewalt nicht zum Nachtheil der Völker aus ihren durch die Reichsgesetze vorgezeichneten Gränzen treten sollte. Die Verhältnisse bestunden daher schon nach Grundsätzen des Natur- und Völkerrechts als Mittel zu Erhaltung und Beförderung des Gleichgewichts zwischen Gewalt und Gehorsam, und vereinigten damit den schon aus der Natur der Verfassung resultirenden Staatsgrundsatz, daß die einzelne Staatsgewalt sich in eben den Gränzen halten müsse, wie sie die allgemeine unter einem Oberhaupt beobachtete. Nach dieser Ansicht stunden die Landstände unter sich in gesetzlicher Verbindung, und gegen den Landesherrn in bedingten Verhältnissen eines gleichen Gehorsams, und wenn sie auch hie und da in einzelnen Ländern, durch Verträge mit ihren Regenten mehr

Rechte als in anderen erwerben, was gemeiniglich gegen nicht unbedeutende Opfer geschah, so waren auch diese niemals wesentliche Hoheitsrechte, sondern nur einzelne Modifikationen oder zweckmäßige Mittel, um damit die etwa vorkommenden Auswüchse jener Staats-Gewalt desto wirksamer abzuhalten, und zugleich den bürgerlichen Wohlstand desto ungehinderter zu befördern *).

Aus diesem Gesichtspunkt gab es nur eine richtige Ansicht ihrer Rechte und Freiheiten, und wenn sie der Eroberungsgeist in der Folge durch stehende Heere mit der Staatsmaxime verdrängte, daß man nur Soldaten, und keine Landstände brauche, so war das zum wenigsten kein constitutioneller Grundsatz, und der Zustand der Völker zeigte die Probe, wie weit er sie glücklicher machte. Indessen zerdrückte gleichwohl die Maxime endlich das constitutionelle deutsche Friedenssistem, das sich ohnediß gegen die Gewalt des Stärkeren nicht halten konnte; und es ergab sich dabei, besonders mit den daraus zum Theil entstandenen Ländervergrößerungen, die sonderbare Ansicht einer militärischen Finanzoperation, wovon die fremde Gewalt den größeren Vortheil zog **).

---

*) Wenn z. B. Landesverträge manchmal die Stelle enthalten, daß in beschuldigten Verbrechen jeder Angeklagte vor seinem ordentlichen Richter genugsam gehört, und Niemand ohne Urthel und Recht verdammt oder gestraft werden soll, so liegt das schon in dem allgemeinen Natur- und Völkerrecht, das hier etwa nur gegen überhandnehmende Auswüchse des Despotismus wiederholt wird; wenn aber Verträge in Steuer-Sachen die Art bestimmen, wie, und von wem sie dekretirt, eingezogen, verwaltet und verwendet werden sollen, so sind Modifikationen dieser Art keine Eingriffe in die Hoheitsrechte, sondern nur Vorsichtsmittel, um die Staatskräfte desto gewißer gegen Gewalt und Verschwendung zu sichern.

**) Der rheinische Bund hat diese Doppelherrschaft in deutschen Ländern etwas genauer bestimmt, was wohl damals das unglücklichste Loos der Länder sein mußte, die sich selbst und ihrem Schicksal auf diese Art preisgegeben sahen. Jetzt ist sie zwar nicht mehr, aber auf die landständischen Verfassungen hatte diese Befreiung noch nicht überall den wohlthätigen Einfluß, den man davon erwarten durfte.

Nach ihrer Entfernung erinnerte man sich indessen der älteren Volksrechte nicht mehr, oder vielleicht nur in so weit, um ihren ursprünglichen Charakter desto gewißer auszutilgen, und die Frage: wie fern man diesen ohne das Allgemeine, von einem bloß unbestimmten Dasein der Landstände erwarten könnte? — wäre wohl ganz überflüssig, und müßte auf jeden Fall unbeantwortet bleiben, weil man da, wo eigentlich nichts Sicheres nach allgemeinen Gesetzen mehr besteht, auch nichts beurtheilen kann. Soviel bleibt indessen immer gewiß, daß die Landstände, so lange ihnen die Verfassung des Ganzen mangelt, woraus sie entstunden, nur zwischen Seyn und Nichtseyn hin- und herwanken, und was man ihnen etwa hie und da von der vorigen Repräsentation wieder einzuräumen für gut findet, nur als prekäre Vergünstigung angesehen werden kann, so lange die Constitution mit ihrem Richter, und also die rechtliche Grundlage für die künftige Dauer mangelt.

Nach dem Umfange der Güter, worauf die Landstandschaft ruht, könnten die Besitzer zwar leicht wieder in die vorige Reihe treten, und zum wenigsten nach der älteren Gestalt auf jeden Fall in Person vorhanden sein; allein selbst ihre Organisation erscheint in den meisten Ländern entweder noch gar nicht, oder wenigstens nicht nach dem vorigen Zustande sichtbar, was wohl zuerst geschehen müßte, wenn anders die Wortbedeutung der Wiederherstellung mit der Sache übereinkommen soll. So fern jeder Staatskörper, er sei groß oder klein, ein richtiges Ganzes seiner Bestandtheile voraussetzt, ehe man sich mit ihm über Rechte berathen kann, die das Ganze betreffen, sind wohl die persönlichen ständischen Verhältnisse seiner Mitglieder, wie sie ehemals eine sogenannte Landschaft formirten, am wenigsten gleichgültig, da schon in ihrer einzelnen Organisation nach Ländern und Gütern, auch der Rechts-Antheil des Einzelnen liegt, der sich keinem anderen Stande anvertrauen läßt, weil hier keine gedoppelte

Repräsentation weder nach Klassen noch im Einzelnen stattfindet *)

In Ländern, wo die landständischen Wirkungen indessen nur ruheten, der Körper selbst aber nicht ausgetilgt ward, konnte dieser Gegenstand nicht zur Sprache kommen, weil hier, wie z. B. in Hanöverischen und herzogl. Sächsischen Ländern keine Veranlassung dazu vorhanden war; anderswo aber, wie z. B. in dem Königreich Würtemberg, wo dermal noch am meisten von Landständen gesprochen wird, ergab sich der ganz eigene Fall, daß von der aus Prälaten und Städten bestehenden landständischen Verfassung, die ganze Klasse der protestantischen Prälaten im Jahr 1806 wirklich ausgetilgt ward, ohne die geistlichen Güter zu schonen, wovon sie die landständische Stimme führten. — Wie das eigentlich zugieng, ist bereits oben im Detail vorgekommen; allein bei der Ediktal-Ladung, die der letztverstorbene König am 29. Jan. 1815 an den höheren und niederen Adel und an die Städte des Landes zu einer allgemeinen Ständeversammlung erließ, mußte man diese originelle ständische Klasse desto mehr vermissen, weil man unter den Städtedeputirten dieser Versammlung nur ein Paar Geistliche mit diesem Charakter erblickte, die hier eine ganz andere Gestalt annahmen, als sie ihnen nach der vorigen Verfassung zukam **).

---

*) Städte können nicht für Prälaten, und diese nicht für Städte handeln. Beide haben auch nicht gleichen Grund ihrer Repräsentation, denn die Prälaten stimmen für sich selbst als Vorsteher ihrer Klöster, da die Deputirte der Städte Vollmacht und Instruktion von ihren Committenten dazu bedürfen, gleichviel ob der Gegenstand das ganze oder das einzelne Wohl betrifft. Die vollständige Vereinigung des landständischen Körpers liegt daher schon in der Natur der Sache, und setzt sie bei Verhandlungen zwischen Herrn und Land wie Ursach und Wirkung voraus.

**) In dem Würtembergischen Rescript vom 29. Jan. 1815 sagt der Regent selbst, daß die unter die Städtedeputirte eingeschobene beide Geistliche, nur von ihm allein dazu auser-

Der Zweck dieser Versammlung schien zwar nur den neuen Entwurf einer Constitution zu bezielen, wie sie der Regent dem Lande geben wollte, weil man die älteren Rechte des Stammlandes für aufgelöst hielt; allein da die Städtedeputirte desselben jede Erklärung hierauf einstimmig verbaten, und dagegen auf Wiederherstellung der älteren Rechte und Freiheiten bestunden, die selbst bei der Form neuer constitutioneller Regeln zum Grund gelegt werden müßten; so änderte sich die Lage der Verhältnisse, wie sich der Zweck änderte, und bei den darüber entstandenen neuen Debatten, würde es allerdings auf die Präjuzialfrage ankommen: wie weit die Städte-Deputirte über diesen Gegenstand ausschliessend zu handeln vermöchten, der jetzt auf die ältere Constitution zurückgebracht werden soll, und daher auch die ältere Gestalt der landständischen Verfassung voraussetzt? *)

---

sehen worden, ohne jedoch der vorigen geistlichen Landstandschaft dabei mit einem Worte zu gedenken.

*) Die Repräsentation der Städte des Stammlandes auf Landtagen war keine bloße Folge der Munizipalität, sondern ein auf den ganzen Umfang des Amts sich beziehendes ständisches Recht, das in der Verfassung selbst lag; es erschien daher nach ursprünglichem Herkommen jedesmal von daher ein Mitglied des städtischen Magistrats oder des Ortsvorstandes, als Deputirter, der, ohne etwas von absoluter Gewalt zu wissen, schon gegen die ganze städtische und amtliche Gemeinheit seine Pflichten hatte, und nach solchen Vollmacht und Instruktion erhielt; allein das erwähnte Rescript zeichnete hier einen anderen Weg, und bestimmte wörtlich, daß jede Stadt, ohne Unterschied des älteren oder neueren Landes, die das Prädikat Gute hatte, und jeder vorzüglichere Oberamtsbezirk einen selbstgewählten Repräsentanten zu der Versammlung abordnen sollte, gleichviel ob er aus der Mitte ihres Magistrats, aus dem Orte selbst, oder anderswoher genommen würde. Die Ertheilung einer besonderen Instruktion sollte hier für den Repräsentanten ganz unterbleiben, und wenn er einmal nach der Vollmacht in die Versammlung getreten wäre, hätte er nicht nach jener, sondern nach eigener freier Ueberzeugung abzustimmen, und daher sein Gehalt aus der Staatskasse, und nicht von seinen Committenten zu empfangen. — Zu den Absichten, wozu das

Wollte man annehmen, daß die Prälaten, als der erste gleich originelle Landstand Würtembergs, hier darum keine Repräsentation mehr erhalten konnten, weil dem Staate die geistlichen Güter noch mangelten, worauf ihre Stimmen ruheten, so ließ sich doch nach staatsrechtlichen Begriffen vor der Hand kein anderer Gegenstand verbindlich abhandeln, ehe der landständische Körper, durch seine Ergänzung, die vorige Gestalt und Verfassung erhielt, denn die ältere Verbindung zwischen Prälaten und Städten des älteren Stammlandes bestund eben so gut, wie die Rechte selbst, nach Herkommen und Verträgen, und konnte daher unmöglich aufhören, wo man über dessen Rechte und Freiheiten debattirte, zumal wenn der Versuch, wie es dermal scheint, sich über das Ganze verbreiten, und zu einer wirklichen Constitution nach neueren Modifikationen die Bahn eröffnen sollte, die ohne vollzählige Wiederherstellung dieser ersten landständischen Klasse, mit den Staatsgütern, wovon sie Sitz und Stimme auf Landtagen führt, die wirkliche Vertragskraft eines Landesgrundgesetzes nicht erhalten könnte *).

Rescript die Versammlung bestimmte, mochte die Vorschrift ganz adäquat sein; weil sich aber der Zweck gleichsam im Entstehen änderte, und man damit auf ältere Rechte und Freiheiten zurückgieng, die das Stammland zunächst betrafen, so wäre es jetzt allerdings um die Erörterung der erwähnten Präjudizialfrage zu thun, worüber die Städtedeputirte sich indessen noch nicht erklärten, wenn gleich der größere Theil derselben mit keinen anderen Pflichten für seine Committenten erschien, als die ihm das Civilrecht aus der Vollmacht auflegte. Zwischen älteren und neueren Verhältnissen bedarf es zur Zeit noch keiner Parallele, denn die wesentlichen Bestandtheile des älteren landständischen Körpers liegen in dem Herkommen der Landesdiplomatik, wie Form und Materie hier in gleicher Kategorie stehen; es ließe sich daher gar keine Trennung oder Minderung dieses uralten landständischen Körpers denken, wenn nicht das ganze Convolut der Rechte zugleich damit fallen sollte.

*) Man trifft in den großen Theils im Druck vorhandenen ständischen Schriften auf mancherlei Arten des Wiederrufs

Die Gegenstände sind jedoch auch in diesem Lande, das sich vor der allgemeinen Zerstörungskatastrophe mit seiner landständischen Verfassung besonders auszeichnete, einer wirklichen Uebereinkunft noch nicht sehr nahe, und unterscheiden sich dermal von anderen Ländern nur noch in der Form der Verhandlungen; sollten sie sich aber einmal näher entwickeln, so würde es als ein Theil der Grundlage anzusehen sein, den Prälatenstand mit den geistlichen Gütern vor allem andern, nach seinen älteren Stimmrechten auf Landtagen, wieder rein diplomatisch zu constituiren, und mit dessen nothwendiger Zustimmung den etwa künftigen Landesgrundgesetzen zum wenigsten diejenige Kraft zu geben, die sie in Ermangelung eines höheren Richters dermal erhalten können *).

---

dieser geistlichen Güter, die zum Theil der Sache ganz treffend entsprechen; doch erschienen die Gründe noch nicht aus dem Gesichtspunkt, daß ohne ihre Zurückgabe, und die daraus folgende Wiedereristenz landständischer Prälaten, unmöglich etwas Constitutionelles im Ganzen mit rechtlichem Erfolg abgehandelt werden könne, was eigentlich zu Ergänzung des landständischen Körpers zuerst vorkommen sollte, sofern von Beurtheilung wirklicher Constitutionsentwürfe die Frage ist. Selbst in dem Fall einer rein diplomatischen Ergänzung dieses landständischen Körpers, könnte von seinen Mitgliedern, unter der jetzt üblichen Benennung von Modifikationen, nichts an älteren Rechten gültig nachgegeben werden, ohne von dem Lande die Bewilligungsinstruktionen einzeln darüber einzuholen, was schon die aus dem Civilrecht bekannte Regel fordert. Die Prälatenzahl ist bereits oben bemerkt worden, und ihre Namen sind aus dem würtembergischen Erbvergleich allgemein bekannt; nur die einzige Abtei St. Georgen ward in einer Periode an das Haus Baden abgetreten, wo Güterverhältnisse in keinen Betracht mehr kamen, und fordert daher eine gleiche Restitution.

*) Wenn man hier ältere Landesgrundgesetze als Grundlage annehmen darf, so würde der Würtembergische Erbvergleich vom Jahr 1770 ad class. I. grav. 4. §. 12. die Sache hinlänglich erschöpfen.

XI.

Aussichten in die Zwecke der deutschen Bundesversammlung, für die Wiederherstellung landständischer Verfassungen.

Der allgemeine Völkerbund, der auf deutscher Erdfläche nach Abgang der Carolinger unter einem selbstgewählten Oberhaupte zu Stande kam, bestund Anfangs in seinen Bundesregeln allein nach dem Herkommen, das von keinem anderen Rechte, als dem des Stärkern wußte, und daher durch die Barbarei seiner Fürsten und ihrer Völker ohne geschriebene Gesetze, nach dem Zuschnitt dieser Anarchie, die Auswüchse des sogenannten Faustrechts herbeiführen mußte, womit die Glieder Jahrhunderte lang in eigenem Körper wütheten, und sich damit wechselsweise selbst aufrieben. Mehr als ein halbes Jahrtausend gieng vorüber, ehe sie begriffen, daß sie eigentlich keine Verfassung hatten, oder die Nothwendigkeit im Ernste fühlten, von diesem Unsinn nüchtern zu werden. Man konnte daher in einem Falle, wo man erst aus dem Unglück eigener Verirrungen Weisheit lernen sollte, wohl nicht vermuthen, daß mit dieser Langsamkeit gleichwohl die Vortrefflichkeit eines Staatssistems hervorgehen würde, das der unvergeßliche Kaiser Maximilian I. mit Zuziehung der vorzüglicheren Stände aus der Anarchie zu gewinnen wußte, indem er den deutschen Landfrieden, womit sich seine Vorfahren so oft vergeblich beschäftigten, durch die dazu eingeführten höchsten Gerichtshöfe und Kreis-Direktorien für immer sanctionirte, und das Ganze damit noch bei seinem Leben so weit erhob, daß man ihm nunmehr den Namen und Charakter eines monarchischen Bundesstaates mit Recht beilegen konnte.

Der ächte deutsche Völkerbund hatte damit den ursprünglichen Charakter der Freiheit nicht verloren, das Gesetz hatte ihm nur den Stempel des Rechts und der

Sittlichkeit aufgedrückt, und seine Verfassung damit von anderen gewöhnlichen Bundesstaaten durch das weit genauere Band zwischen Haupt und Gliedern ausgezeichnet, das dem Dasein gegenseitiger Rechte und Verbindungen durch freiwillige Uebereinkunft, nicht aber durch einseitige Staatsgewalt, das eigentliche Relief gab. — Nur mit einem solchen Bundessistem konnten einzelne Verträge der Fürsten mit ihren Unterthanen, und damit ähnliche Rechte und Verbindungen zwischen Herrn und Land in solchen Ländern zu Stande kommen, die man durch landständische Verfassungen kultivirte, weil sie, gleich dem Allgemeinen, Gesetze und Richter hatten, die mit dem Ganzen in gleich inniger Verbindung stunden.

Diese politische Glückseligkeit, worinn sich die deutsche Nation länger als drei Jahrhunderte selbst erhielt, konnte nur durch fremde Gewalt eine Zeitlang zerstört werden; sobald man sie aber mit gemeinsamer Anstrengung aus diesen Gränzen wieder zurücktrieb erschien auch für die Deutschen wieder das unläugbarste Recht, ihren vorigen Zustand als unbestrittenes Staatseigenthum zurückzufordern, weil sie diß Glück ohne ihre Schuld, nur durch jene Gewalt verloren hatten. Allein, sie erhielten es nicht mehr, und es erschien, statt des constitutionellen Völkerbundes unter einem selbstgewählten Oberhaupt, jezt ein nicht constitutioneller Staaten-Bund seiner Fürsten ohne Oberhaupt an dieser Stelle, worinn sie ihre vorigen Rechte und Freiheiten nicht mehr finden konnten. Für die Völker, die ihre unschuldig verlornen Rechte auf diese Art vermißten, blieb der Verlust unersezlich, denn aus dem neuen Bundessistem konnten zum wenigsten keine andere Zwecke für die Nation hervorgehen, als etwa das, was die Bundesakte für sie mit den neun Worten bemerkte: in allen deutschen Staaten wird eine landständische Verfassung stattfinden. — Wie weit diß führen oder nicht führen sollte, blieb mit allen

älteren und neueren Begriffen von diesen Verfassungen unerörtert, und ließ, gleich den sibyllinischen Büchern, jede Deutung zu, die man ihm geben wollte *). Indessen blieb das Räthsel ohne Aufklärung, und an seiner Quelle suchte man sie vergebens, denn dort versicherte man statt des Commentars: es wäre besser, einen unvollkommenen, als gar keinen Bund zu schliessen **); was jedoch nicht allgemein überzeugend sein dürfte, da manchmal das Unvollkommene mehr Streit erregt, als wenn gar nichts vorhanden ist. — Gleichwohl gab es keinen anderen Weg, als die Aufklärung in einer nachfolgenden Bundesversammlung zu suchen, die das Unvollkommene, wozu sie eigentlich nichts beigetragen hatte, unter sich selbst rectifiziren sollte ***).

---

*) Unter mehreren vorzüglichen Erinnerungen über diesen Gegenstand zeichnete sich die Niederländische oder Luxemburgische Abstimmung bei dem Congreße folgendermaßen aus: „Der Luxemburgische Bevollmächtigte hält diesen Artikel „zu nackt und unbefriedigend gefaßt. Was würde man „unter König Johann in Engelland gesagt haben, oder was „würde entstanden sein, wenn man dekretirt hätte, es soll „eine magna charta sein, oder ein Parlament, ohne zu bestimmen, was in jener stehen, und in diesem was darinn „verhandelt werden soll? Der Bevollmächtigte hat deswegen „getrachtet, die verschiedenen Meinungen zu erforschen, und „hofft alle zu befriedigen, wenn der Artikel so gefaßt würde: „Die Bundesglieder vereinigen sich, in allen deutschen Staaten „eine landständische Verfassung einzurichten, worinn „den Ständen die Mitberathung bei allgemeinen „gesetzlichen Verfügungen, die Bewilligung der „Steuern, und das Recht gemeinschaftlicher Beschwerdeführung bei dem Landesherrn zugestanden wird: „wo nicht bereits solche Einrichtungen oder Gesamtverfassungen bestehen, welchen Ländern die wohlerworbenen „Gerechtsame gesichert werden.“ S. Klüber a. a. O. II. B. S. 432. Allein darauf folgte keine Gegenerklärung, wovon sich zwar die Ursache leicht entziffern ließ.

**) Man sehe die Preußische Schlußerklärung bei Klübern a. a. O. S. 556.

***) Der Hanöverische Gesandte erklärte daher unter andern in einer Note vom 15. Juni 1815: „Daß, seitdem die

Diese hat sich nunmehr zu Frankfurt am Main wirklich eröffnet, und die feierliche Eröffnungsrede des vorsitzenden kaiserl. Oestereichischen Gesandten versichert vorläufig, daß dieser Gegenstand landständischer Verfassungen daselbst vorzüglich zur Sprache kommen würde.

Die deutschen Landstände, die bisher noch so wenig von dem Glücke ihres vorigen Zustandes zu rühmen wissen, erwarten jetzt mit gespannter Sehnsucht die nähere Bestimmung desselben, indem sie nach seiner Natur voraussetzen, daß dazu Dinge vorausgehen müssen, die das constitutionelle Ganze betreffen, ehe der einzelne Theil die rechtliche Kraft wieder erlangen kann. — Sollten sich daher die Zwecke der deutschen Bundesversammlung bloß darinn conzentriren, den Unvollkommenheiten der Bundesakte eine bestimmtere Richtung zu geben, ohne sie zugleich nach vorigen constitutionellen Grundsätzen auf das Allgemeine anzuwenden, so möchte der Gewinn für das Wohl der deutschen Völker, und daher auch für das Dasein landständischer Rechte und Freiheiten

---

„Erreichnng des Wunsches des Prinzen Regenten Engellands, die alte Staatsverfassung unter nöthigen Modifikationen wiederhergestellt zu sehen, durch bekannte politische Verhältnisse unausführbar geworden, der Wunsch Hanovers dahin gegangen sei, zu Errichtung eines Bundes in Deutschland mitzuwirken, der nicht bloß ein politisches Band unter verschiedenen Staaten, sondern zugleich im Begriffe älterer Verfassung eine Vereinigung des gesamten deutschen Volks in sich fasse. In dieser Hinsicht hätte sich die königl. Hanöverische Congreßgesandtschaft bei früheren Verhandlungen, namentlich über die Befugnisse der Landstände in deutschen Ländern, über deren Sicherstellung unter der Garantie des Bundes, und über Errichtung und Gewalt eines Bundesgerichts erklärt. Sie unterzeichne daher die, in dieser und anderen Rücksichten unvollkommene Bundesakte unter dem Vorbehalt, sich über diese Umstände auf der Bundesversammlung zu Frankfurt weiter zu erklären rc.“ S. Klübern a. a. O. II. B. S. 524. u. f. Was die übrigen Fürsten auf ähnliche Art erinnerten, ist allda S. 359. gleichfalls eingerückt.

nicht sehr groß sein; denn schon zu ihrer Wiederherstellung, wenn das Wort die Sache bedeuten soll, gehören die Begriffe eines constitutionellen Ganzen, die sich in einem Staatskörper ohne Haupt schlechterdings nicht denken lassen, und sie also auch unmöglich erhalten können *). Soll Deutschland den Namen und Charakter eines vereinigten Staates in der Wirklichkeit wieder bekommen, gleichwohl aber keine Republik sein, so läßt sich der Staatskörper ohne ein Oberhaupt gar nicht denken, die Begriffe davon bleiben ganz zwecklos, und wo das Band zwischen Haupt und Gliedern fehlt, könnte man es nur der aufgeklärten Nationalsitte des gegenwärtigen Zeitalters zuschreiben, wenn die Völker nicht bälder oder später in das obenbemerkte Schicksal ihrer Urväter zurückfielen. Es könnte indessen leicht zu weit führen, wenn man die Dinge hier in einem näheren staatsrechtlichen Detail prüfen wollte, wo man ausschliessend von ihrer Anwendung auf deutsche Landstände und ihre Verfassungen spricht. Diese gerathen in sichtbare Verlegenheit, wenn sie die Gründe ihres Daseins aus der Bundesakte herleiten wollen, die dafür keinen bestimmten Sinn angibt, und sie damit an die Bundes-Versammlung zurückweist, die erst die Bundesgesetze und damit auch ihre Erhaltungsart begreifen soll. — Sie befinden sich daher immer noch auf der Stelle, von der sie mit ihren Hoffnungen ausgiengen, und wissen sich in

---

*) Das Niederländische Schlußvotum bei dem Congreße scheint mit dieser Frage ganz im Einklang zu stehen, wenn es ein- für allemal annimmt, „daß es besser gewesen wäre, „von den alten Reichsformen das Anwendbare beizubehalten, und die fortdauernde Spannung auf „Rechnung dieser Neuerung setzt, wobei man weder sich noch „die Zukunft mehr kennt, weil sie auf keiner Seite den Erwartungen entspricht, womit man sich in dem deutschen „Bunde nur die Gesamtheit oder das deutsche Reich „dachte, und nur darinn die Zwecke dieser Vereinigung erblicken könne ꝛc.“ S. Klübern a. a. O. S. 546.

ihrer gegenwärtigen Lage die Frage noch nicht zu beantworten: ob ein anderes Bundessistem, als das, woraus sie entstunden, je fähig sein könnte, ihnen das verlorne, wie sie es besaßen, zurückzugeben, und sie dabei zu erhalten? — Die Souverainität ist keine Verfassung, womit sich ihr Dasein verbinden könnte, denn diese erkennt nun einmal weder Oberhaupt noch Richter, was doch mit landständischen Verfassungen wie Ursach und Wirkung verbunden ist; und wenn die Bundesakte ebeu so zweideutig von neuen Bundesgesetzen, wie von den Vollkommenheiten des Bundes selbst spricht, welche rechtliche Grundlage könnten landständische Verträge, und die daraus resultirenden Volksrechte erwarten, wo sich diß alles, wo nicht in eine Art Unmöglichkeit, doch mehr als augenscheinlich in das Dunkel weit entfernter Zukunft verliert? — Man sieht, wie weit Völkerbund und Staatenbund in diesem Stück noch von einander entfernt sind, und wie wenig sich hier ein Sistem mit dem andern vereinbaren läßt, wo die Gründe von so verschiedenen Quellen ausgehen, in denen sich noch keine Ansicht eines deutschen Gemeingeistes zeigt. Man kann es daher wohl nicht sonderbar finden, daß die Schicksale landständischer Verfassungen mit diesen Umwandlungen nicht sehr interessant werden, so lange die Aussichten in die Zwecke der deutschen Bundesversammlung keine nähere Aufschlüsse darüber darbieten.

XII.

Schlußfolgen aus den bisherigen Prämissen.

Der gesellschaftliche Vertrag zwischen den europäischen Herrschern und ihren Völkern, der die Staats-Verfassungen kultivirter Nationen auf dieser Erdfläche gründete, ist kein philosophisches Ideal, dessen Theorie ohne Anwendung bleibt, wie die Apostel des Despotis-

mus versichern, weil sie der Welt nicht öffentlich sagen wollen, wie es eigentlich zugieng, daß sich das ursprüngliche Schutzrecht, auch bei der so gerühmten europäischen Volkskultur, in ein Herrenrecht verwandelte, womit Geschöpfe, die aus der Hand der Natur mit gleichen Kräften und Fähigkeiten kommen, das Erbstück eines ihrer Mitgeschöpfe wurden. — Die Erfahrung hat die Vertragsbeweise in den kultivirten Staaten Europa's durch Reichs- und Landstände in sich selbst aufbehalten, und seine Anwendbarkeit für die Erhaltung natürlicher Menschenrechte so lange durch die That bezeichnet, als die Völker ihren Charakter behaupteten, und die physische Kraftanwendung das Recht gegen die Gewalt vertheidigte *). Dieses Vertragssistem bildete

*) Die Begriffe des gesellschaftlichen Vertrags bekamen seit der französischen Revolution manche schiefe Deutung, wozu meist Rousseau in seinem contrat social die Veranlassung gab. Die Revolutions-Philosophie ließ nach dem Zuschnitte ihrer Umwälzungsplane, die Herrscher ohne Unterschied als die ersten Staatsdiener erscheinen, und bestimmte ihnen nach dieser Idee ihre Pflichten; allein dieser Fall konnte höchstens nur in Republiken vorkommen, wo der Gemeinwille ein Werkzeug zur Vollziehung bedarf. So wählten z. B. die Römer ihre Diktatoren in älteren, und die Holländer unter andern Modifikazionen ihre oranische Statthalter in neueren Zeiten, und konnten sie daher auch zur Rechenschaft fordern; aber in kultivirten monarchischen Staaten, die sich auf die Herrscherfamilien fortvererben, sind diese Beispiele nicht anwendbar. Hier spielt der Herrscher die Rolle, wenn er sie auch nicht als Eroberer erhält, aus eigener Macht, und tritt in die Rechte seiner Vorfahren, ohne dazu aus andern Gründen berufen zu seyn, als die ihm Staats- und Familien-Verträge darbieten. Allein, damit er sie nicht zum Nachtheil der Völker entweder selbst, oder durch die Industrie seiner Minister übertreibt, setzen sich ihm hier Reichsstände oder Parlamente an die Seite, die als Stellvertreter das Gleichgewicht durch Gesetze und Verträge zu kultiviren suchen, so lange die physische Kräfte der Nationen, oder auch die eines höheren Richters sie bei ihren Rechten erhalten.— Diß ist die Characteristik des gesellschaftlichen Vertrags nach ursprünglichen Ansichten, die hier die Philosophie aus Erfahrung erläutern, und zugleich die Gründe darbieten, wie

die eigentliche Schule der Aufklärung und Volkskultur, worinn sich nach dem Maaßstabe der zunehmenden Vernunft und Sittlichkeit, die Grade des Gehorsams entwickelten, die dem absoluten Willen des Einzigen die Gränze der Staatsgewalt vorzeichneten.

Allein, wie das Uebel immer zunächst an das Gute gränzt, wo ihm nicht höhere Kraft Einhalt gebietet, so brachte auch die Natur menschlicher Leidenschaften in diese Verhältnisse zwischen Recht und Gewalt eine fortdaurende Spannung, die das Gleichgewicht allmählig verrückte, und jenem in eben dem Grade gefährlicher ward, als diese zunahm, wobei die wehrlosen Stellvertreter des Rechts, und der Freiheit der Völker, immer den Kürzern zogen, wenn ihnen nicht eigene Volksenergie, oder höherer Beistand dabei zu Hülfe kam. Gleichwohl nahmen diese Vertragsgrundsätze in größeren Staaten des kultivirten Europa's ihre Richtung meistens nach dem Nationalgeiste der Völker, der überall seine Kräfte fühlte, und sich hier selbst, wenn er wollte, bei seinen Rechten erhalten konnte; allein auf deutscher Erdfläche, wo sich mehr als 200 größere und kleinere Staaten, oft von ganz verschiedenem Charakter, unter einem selbstgewählten Oberhaupte vereinigten, um einen einzigen politischen Körper zu bilden, bedurfte die seltene Zusammensetzung der verschiedenen Theile eine bestimmtere Art von Staatsgesetzen, die an ihrer Spitze durch einen allgemeinen obristen Richter, das Einzelne wie das Ganze damit gleich richtig zu umfassen wußten.

Die zunehmende Aufklärung und Sittlichkeit gab daher der deutschen Staatsverfassung nach diesem Maaß-

---

das größere Sistem der Reichsstände und Parlamente, auch das kleinere der deutschen Landstände realisiren konnte, ohne in den ursprünglichen Grundsätzen eine Differenz anzunehmen, weil dieß alles bei einem deutschen Kaiser eben so gut, wie bei jenem nach Gesetzen statt findet, wenn dieser gleich durch die Wahl an die Spitze der deutschen National-Regierung tritt.

stabe eine Ansicht, die sich mit keiner anderen Regierungsform verglich, denn hier konnte die Gesetzgebung nur durch gegenseitige Verträge bestehen, weil sich nach diesen Staatsgrundsätzen keine andere Verbindlichkeit, als die gegenseitige denken oder anwenden ließ; sie bildete sich daher im Einzelnen wie im Ganzen nach gleich durchgehenden gesetzlichen Verhältnissen, und wie man sie in diesem zwischen Haupt und Gliedern beobachtete, so konnte in jenem die Bildung durch ähnliche Vertragsrechte zwischen Herrn und Land zu Stande kommen, und durch die Stellvertreter der Völker nach dem Maaßstab ihres mehreren oder minderen Inbegriffs erhalten werden, weil beede ein und ebenderselbe obriste Richter in ihrer Ausübung schützte — Diese und keine andere Staatsverfassung mußte Deutschland kultiviren, wenn seine landständische Verfassungen ein unzertrennter Theil des Ganzen werden, und mit ihrer Verbindung nach gleichen Rechten auch nach gleichen Zwecken bestehen sollten; und daraus läßt sich schon vor der Hand die allgemeine zuverläßige Schlußfolge ziehen, daß sie ohne das Ganze, woraus sie entstunden, weder Zwecke noch Wirkung nach jenen constitutionellen Regeln mehr erreichen können, die ihnen jenes zum Wohl der Völker aus seinen Gesetzen darbot.

Man durfte zwar die politischen Verhältniße, die der Nation ihr unbestrittenes Staatseigenthum, und damit die vorige Glückseligkeit aus anderen Gründen entzogen, nicht überflüßig ins Dunkel hüllen, sie erklärten sich aus den Folgen des Congreßes nur allzudeutlich; aber die Zwecke eines deutschen Bundes anderer Art, haben sich noch nicht eben so deutlich aufgeklärt, denn was die Bundesakte von Landständen spricht, hat so, wie es da steht, für diese weder Mittel noch Zweck, und die Vortheile, die etwa die deutschen Fürsten damit selbst gewinnen könnten, wären zum wenigsten auf den Fall noch nicht entschieden, wenn sie auch ohne eigene

Trennung einem Mächtigeren entgegen wirken wollten. Man muß zwar erwarten, wie weit etwa die Maasnehmungen der deutschen Bundesversammlung das Räthsel jetzt aufklären werden; allein, ohne die vorige constitutionelle Gesetze Deutschlands können Landstände nun einmal nicht mehr werden, was sie waren, denn in diesen bestand ihre Grundlage, die jetzt nicht mehr vorhanden ist, und wenn das Bundessistem nur die Fürsten, nicht aber sie angehen soll, so sind hier eigentlich keine Regeln ihrer Wiederherstellung bemerkbar, die zwar nicht einmal vorhanden sein können, weil sie mit ihren Verträgen ohne Vorbehalt in eine ganz neue Sphäre eintretten sollen, wo sie weder Oberhaupt noch Constitution mehr finden.

Fordern sie daher jetzt die, ohne ihre Schuld verlornen Rechte wieder zurück, so ziehen sie diese nicht aus der Bundesakte, die darüber nichts bestimmt, sondern aus dem ehemaligen gesellschaftlichen Vertrag, dessen Wirkung ihnen die Gewalt entriß, der aber nach natur- und völkerrechtlichen Grundsätzen in seine vorige Gränzen zurück tritt, sobald jene nicht mehr dagegen wirckt, weil die Gewalt, ihre Quelle sei welche sie wollte, hier nur die Wirkung, nicht aber die Sache selbst austilgen konnte. Dieser unvertilgbare Vertrag würde daher auch die Grundlage der etwaigen künftigen Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung über diesen Gegenstand sein, um den Ländern, wo er vorhanden war, ihre wohlerworbene Gerechtsame zu sichern, und nach den Grundgesetzen der älteren Verfassung eine Vereinigung des gesamten deutschen Volks wiederherzustellen, die für landständische Verfassungen in jeder Hinsicht unentbehrlich bleibt, weil souveräne Fürstengewalt nun einmal keine Quelle für Volksrechte werden kan — Gegenseitige Verträge, und die daraus resultirende Rechte und Verbindungen, sind in der bürgerlichen Gesellschaft nur Ideale ohne Rechtskraft, so lange sie keinen Richter haben, der ihre Kraft und Anwendung be-

stimmt. Eines setzt das Andere wie Ursache und Wirkung voraus, und selbst die Staatengesellschaft zeigt diß Axiom mit ununterbrochenen Kriegsauswüchsen, wenn hier nicht immer ein Schwert das andere in der Scheide hält. Welche Resultate könnte man daher von deutschen Landständen ohne einen deutschen Kaiser erwarten, und was würden hier alle neuere Verträge helfen, wenn dieser das Recht des Wehrlosen nicht mehr als Richter in Schutz nehmen, oder überhaupt gar nicht mehr vorhanden sein soll? — Deutschland hat nun einmal aufgehört ein Staat zu sein, und kann diesen Charakter ohne seine vorige constitutionelle Verfassung, und ohne sein voriges selbstgewähltes Oberhaupt unmöglich wieder erlangen; es vermag erst durch diese auf Zweck und Wirkung für sich und gegen seine Nachbarn Anspruch zu machen, denn der deutsche Staatskörper erhält erst durch das Haupt und seine Gesetze die Bewegung; ausserdem ist er todt, und hat keine Zwecke. — Um diesen Mittelpunkt dreht sich die ganze politische Glückseligkeit seiner Völker, möchten sie auch hie und da durch einzelne Verhältnisse mit sich selbst noch so auffallend im Widerspruche stehen, und etwa nur durch den Verlust fühlen, was sie jetzt entbehren. Der bessere Theil der Nation hat über diesen Gegenstand nur eine Stimme, und da ihn die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte anschaulich lehrte, daß für den deutschen Nationalbund nur eine, und zwar ausschliessend diejenige Verfassung möglich und anwendbar sei, die er vor seiner Zerstörung hatte, so zeichnet sich zwischen dem verlornen und dem gegenwärtigen Zustande die Parallele von selbst, und man sieht bei dem ersten Anblick, wie weit seine landständische Verfassungen in ihrer dermaligen Lage ohne Oberhaupt und Richter noch von dem vorigen Werth und ihrer Bildung zurückstehen. — Ein Fürst, der die Rechtlichkeit seines Charakters, vielleicht auch ohne diese Dazwischenkunft behauptet, und mit der Klugheit, die das eigene Glück in dem Glücke

der Unterthanen findet, die älteren Rechte und Freiheiten derselben mit der vorigen Verfassung selbst wiederherzustellen sucht, könnte zwar durch einen, auf diese Grundsätze gebauten neuen Staatsvertrag, den momentanen Beweis von Gerechtigkeit und Fürstenmoral geben, der in diesem Betracht allerdings seinen Werth hätte; allein, das Recht würde, wenn auch veränderte Umstände nicht ein anderes geböten, ohne jene Erfordernisse nur so lange dauren, als keine Regierungsveränderung vorgeht; denn wenn diese mit entgegengesetzten Grundsätzen eintritt, und man die Zusage des Vorfahren, vielleicht das eigene dazu gegebene Wort zurücknähme, was in der gegenwärtigen Lage ganz ungehindert geschehen könnte, so hätte die Vertragsverbindlichkeit ohne einen höheren Richter ihre Kraft auf einmal wieder verloren, das mühsam errichtete Gebäude stürzte zusammen, ehe es im eigentlichen Verstande vollendet wäre, und das Detail landständischer Rechte über Gesetzgebung, Steuren, Staatsökonomie, Beschwerdeführung, und was sonst noch dazu gehört, würde in ein Labyrinth von Debatten führen, worinn sich der Faden ins unendlich Dunkle verlöre, ohne mehr den Ausweg zu zeigen.

Man überzeugt sich wohl ohne Commentar von dem bedeutenden Unterschied zwischen der Majestät eines deutschen Kaisers, und den obristrichterlichen Befugnissen eines Staatsoberhaupts, das mit Zuziehung der Stände nach vorliegenden älteren Gesetzen seine Gerichtshöfe selbst ordnet, und zwischen einem gleichseitigen Bundesgericht ohne Oberhaupt, das nur durch die Mehrheit der Stimmen entscheidet, wenn anders die Bundesregeln einmal wirklich bestünden. Jenes bezeichnet den Charakter des constitutionellen monarchischen Staates, der ins Ganze wirkt; dieses aber könnte, wenn auch wirkliche Bundesgesetze vorhanden wären, etwa nur in Republiken der Fall sein, womit die deutschen Landstände nicht entstanden sind. Wie weit sie daher als Theile des allgemeinen monarchischen

Völkerbundes in einen nicht monarchischen Staatenbund mit ihren älteren Rechten übergehen, und hier wie dort gleiches Recht und gleiche Sicherheit für die Schicksale der Zukunft erwarten können, würde zum wenigsten aus dieser Parallele nicht erhellen, noch weniger aber aus der Verschiedenheit ihrer gegenwärtigen Verhältnisse hervorgehen. — Man sieht daher, wie interessant für die deutschen Völker die Frage wird, ob für ihre landständischen Verfassungen ein deutscher Kaiser als höherer Richter besteht, oder nicht? — Hier wäre an der Dauer allerdings mehr, als an dem Wiederentstehen gelegen, und wenn jene von keinem Oberhaupt in ihrer Rechtskraft erhalten wird, wie könnte man von diesem einen rechtlichen Zustand erwarten, den der Wille des Einzigen in eben dem Augenblick wieder aufhebt, als er ihn den Umständen nicht mehr zuträglich findet? —

In einer Lage, wo der Wehrlose nach dieser Ansicht keine Gründe findet, die Dauer seines Schicksals mit Gewißheit zu berechnen, da er auch mit der neuen Constitution in der Hand, dem Rechte des Stärkeren hingegeben wäre, sobald sie dieser nicht mehr halten will; kann es wohl nicht an der Zeit sein, älteren Rechten zu entsagen, und neue Verträge darauf abzuschliessen, oder gar damit Vergrößerungen und Inkorporationen zu erkaufen, die jene nicht dauerhafter machen können *).

*) Aeltere Verträge zwischen Herrn und Land, die letzteres selten ohne Opfer schloß, bekommen durch die mehrere oder mindere Zahl der Stände keinen wichtigeren oder minderwichtigen Gehalt, als sie in sich selbst haben, und da nach der Natur des Civilvertrags kein Dritter daran Theil nehmen kann, der ihn nicht mit abgeschlossen, und überhaupt nichts dazu beigetragen hat; so könnten etwa nur künftige Vereinigungs-Vortheile hier die seltene Ausnahme von der Regel bewirken. Möchten aber diese auch noch so viel Anziehendes in der Ferne zeigen, so gebietet gleichwohl die alltägliche Klugheit, das ältere kleinere vor allen andern sorgfältig zu beobachten, und ihm, so viel es die gegenwärtige Periode

Dieser Zustand, der die gegenseitigen Rechte und Verbindungen auf eine so gefährliche Spitze stellt, so lange sie kein obristes Richteramt garantirt, bleibt immer das Hauptmoment, wovon man mit allem Bedacht ausgehen müßte, um den ächten Werth der älteren Rechte in keinem Fall aus dem Gesichtspunkte zu verlieren, wo sie das Opfer neuer Verkommnisse werden sollen. Mangelt ihnen gleich jetzt die vorige Wirkung, wozu der vorige Charakter des deutschen Staates mit seinen Grundgesetzen unter einem Oberhaupt erfordert wird, der ihnen allein diese wieder geben kann, so liegt dessen Wiederherstellung gleichwohl nicht ausser den Gränzen der Möglichkeit; ja selbst aus dem gegenwärtigen Zustande entwickelt sich zusehends eine Art politischer Nothwendigkeit, die ihn mit allgemeiner Kraftanwendung zurückzubringen strebt *). Auf diesen Fall könnte

---

zuläßt, die vorige Wirkung zu erringen, ehe man auf Vergrößerungen blickt, deren Folgen man gar nicht kennt, noch weniger voraussehen kann. Wäre aber auch dieser Zwek nicht zu erhalten; so würde es immer besser sein, die Dinge in ihrer Nichtwirkung zu lassen, als die Sache selbst zu verlieren, worauf die eigentliche landständische Verfassung ruht. —

*) Man liest unter andern in dem Wiener Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Völkerkunst, September, 1816. S. 469. eine nicht ganz unbedeutende Skizze über diesen Gegenstand, in Beziehung auf die deutsche Bundesversammlung, die zum wenigsten die Vorbereitungen etwas näher aufzuklären sucht, die dazu vorausgehen sollen. Der Standpunkt, von dem man nach eigenen Ansichten hier in die Wirklichkeit sieht, ist nicht alltäglich, und wäre eben so wenig, als die Grundlage der Gerechtigkeit zu mißkennen, womit Deutschlands politische Glückseligkeit durch ein allgemeines Oberhaupt die vorige Gestalt wieder erhalten soll. Allein man darf die Dinge nach dem Gehalt der deutschen Bundesakte hier nicht auf die Kehrseite wenden, wo man gerade das Gegentheil erblickt, und sich der Saame wechselseitigen Mistrauens, mit jedem neuen Gegenstand immer weiter entwickelt, je unbefangener man sich den Zwecken aus Gründen nähert, die dermal nicht in der deutschen Staatskunst zu liegen scheinen. Schwerlich ließe sich hier

man dermal landständische Debatten über ältere Rechte und Freiheiten nur als zuverlässige Versuche betrachten, um ihnen höchstens eine frühere Wirkung zu erringen; allein, über ihr Dasein oder ihre Rechtskraft wäre damit nichts abzuhandeln, mit dieser blieben sie daher immer das unveräusserliche Kleinod des Landes, womit sich nicht unbedachtsam verfahren, oder etwas Wesentliches davon gegen neuere Zusagen vertauschen läßt, die ohne Grundgesetze und Richter immer einseitig bleiben, und also die Art des Gewinns schon von selbst bestimmen, der daraus unmittelbar resultiren könnte. Es liessen sich hier wohl noch manche Fälle im Detail aufzählen, wo die Wahrheit, vielleicht zu spät, fühlbar werden dürfte, daß Verträge ohne Richter nur so lange mit einer gewißen Art Rechtskraft bestehen, als sie das gegebene Fürstenwort für verbindlich erklärt, und also ältere Rechte damit höchstens nur bestätiget, nicht aber verändert werden können; allein, das Bisherige dürfte genug sein, um den distinktiven Charakter der deutschen Landstände nach der gegenwärtigen Lage ohne Gesetze und Richter hinlänglich zu beurtheilen, und daraus die richtige Schlußfolge zu ziehen, daß ältere landständische Verfassungen ohne die vorige constitutionelle Grundlage, woraus sie entstunden, in einem dieser Verfassung entgegengesetzten Staatssistem, weder Festigkeit noch Dauer mit ihren Rechten mehr erlangen können,

---

für die gemeine Sache etwas erspriesliches erwarten, so lange es an Mitteln fehlt, den deutschen Gemeingeist außer Widerspruch mit den Souverainitäts-Begriffen zu setzen, und die schon so lang bestandene absoluten Grundsätze dem sich so sehr widersprechenden Geiste der Zeiten aus der Hand zu winden, der bisher die Pferde mit Fleiß hinter den Wagen spannte, und bei allen heterogenen Erfahrungen, zwar alles für den einzelnen Vortheil zurichtete, nichts aber für das Ganze thun wollte, dem man doch allein die fortdauernde Sicherheit der bisherigen Existenz danken könnte. —

wenn man ihnen auch eine wirkliche Repräsentation damit in den neuen Bundesstaaten wieder einräumen wollte; wie sie sich aber unter einem deutschen Kaiser mit der vorigen deutschen Constitution zu ihrem originellen Werth, und die Länder zu dem vorigen Glück erheben müßten, darüber würde hier der weitere Commentar überflüssig sein.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deutsche Landstände ohne einen deutschen Kaiser

Stuttgart 1817

Bamberg, Staatsbibliothek -- Pol.o.352-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11764872-5